

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Antrag des Finanzministers
- Drucksache 8/2863(neu) -

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022
– Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht –

und der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof
- Drucksache 8/3889 -

Jahresbericht 2024 (Teil 1)

Landesfinanzbericht 2024

A Problem

Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) hat die Landesregierung durch den Finanzminister dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen.

Gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 1 LHO prüft der Landesrechnungshof die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und berichtet darüber dem Landtag. Der Landesrechnungshof unterstützt damit die parlamentarische Haushaltskontrolle, indem er mit seinem Prüfbericht dem Parlament Informationen an die Hand gibt, die das Parlament zur Entlastung der Landesregierung benötigt.

B Lösung

Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 114 Absatz 2 LHO beschließt der Landtag aufgrund der Haushaltsrechnung und des Berichtes des Landesrechnungshofes über seine Prüfungsergebnisse zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Landesfinanzbericht 2024, über die Entlastung der Landesregierung.

Der Finanzausschuss empfiehlt, bezüglich der Unterrichtung des Landesrechnungshofes auf Drucksache 8/3889 im Rahmen einer Entschließung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Ferner empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, entsprechend dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 8/2863(neu) der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022 sowie dem Landesrechnungshof für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

- I. in Bezug auf die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2024 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2024“ auf Drucksache 8/3889 folgender EntschlieÙung zuzustimmen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:
 - „1. In Bezug auf die Textzahlen 389 bis 391 wird die Landesregierung gebeten, einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre dem Landtag vorzulegen.
 2. In Bezug auf die Textzahlen 392 bis 400 wird die Landesregierung beauftragt, zu prüfen, ob die Grenzwerte für Übernachtungskosten mit Blick auf die gestiegenen Übernachtungspreise angemessen sind, und diese anschließend gegebenenfalls anzupassen.
 3. In Bezug auf die Textzahlen 549 bis 552 wird die Landesregierung gebeten, die Hinweise des Landesrechnungshofes zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, über die bereits erfolgten Maßnahmen hinaus, bei den weiteren Verbesserungen zur Umsetzung von Förderprogrammen einzubeziehen.
 4. In Bezug auf die Textzahlen 804 bis 812 wird die Landesregierung beauftragt, beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege die Handlungsempfehlungen der Organisationsuntersuchung umzusetzen sowie Arbeitsplatzbeschreibungen und Dienstpostenbewertungen zu erarbeiten.“
- II. dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 8/2863(neu) zuzustimmen und damit der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.
- III. dem Landesrechnungshof gemäß § 101 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Schwerin, den 28. November 2024

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 72. Sitzung am 24. Januar 2024 den Antrag des Finanzministers auf Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022 auf Drucksache 8/2863(neu) zur Beratung an den Finanzausschuss überwiesen.

Mit Amtlicher Mitteilung 8/103 vom 12. Juli 2024 hat die Präsidentin im Benehmen mit dem Ältestenrat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2024 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2024“ auf Drucksache 8/3889 federführend an den Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenausschuss), an den Ausschuss für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss), an den Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsausschuss), an den Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Agrarausschuss) sowie an den Ausschuss für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (Wissenschafts- und Europaausschuss) überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diese Vorlagen in insgesamt fünf Sitzungen, abschließend in seiner 75. Sitzung am 28. November 2024, in Anwesenheit der Vertreter des Landesrechnungshofes, der Fachministerien sowie des Finanzministeriums und unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachausschüsse beraten.

Im Auftrag des Finanzausschusses haben die Obleute des Finanzausschusses und der Vorsitzende am 7. November 2024 die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesrechnungshofes im Haushaltsjahr 2022 gemäß § 101 LHO geprüft. Der Prüfvermerk liegt im Sekretariat des Finanzausschusses vor.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/3889 in seiner 77. Sitzung am 17. Oktober 2024 abschließend beraten und diese bei Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/3889 in seiner 64. Sitzung am 16. Oktober 2024 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE, bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der FDP und Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich empfohlen, die Unterrichtung, soweit die Zuständigkeit des Rechtsausschusses betroffen ist, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären und dem Landesrechnungshof für die geleistete Arbeit zu danken.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat die Unterrichtung auf Drucksache 8/3889 in seiner 74. Sitzung am 19. September 2024 und abschließend in seiner 76. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten und dem Finanzausschuss in Abwesenheit der Fraktion der FDP einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE, bei einer Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, die Unterrichtung, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

4. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/3889 während seiner 59. Sitzung am 18. September 2024 abschließend beraten und einstimmig dem Landesrechnungshof für dessen geleistete Arbeit gedankt sowie empfohlen, die Unterrichtung, soweit der Agrarausschuss zuständig ist, zur Kenntnis zu nehmen.

5. Wissenschafts- und Europaausschuss

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/3889 während seiner 54. Sitzung am 12. September 2024 und abschließend in seiner 55. Sitzung am 19. September 2024 beraten und auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeit dem federführenden Finanzausschuss in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und FDP, bei Enthaltung der Fraktion der CDU einvernehmlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile der Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat im Ergebnis seiner Beratungen in seiner 75. Sitzung am 28. November 2024 beschlossen, dem Landtag in Bezug auf den Teil 1 des Jahresberichtes 2024 des Landesrechnungshofes auf Drucksache 8/3889 zu empfehlen, im Rahmen einer Entschließung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Als Ergebnis seiner Beratungen hat der Finanzausschuss außerdem in seiner 75. Sitzung den Beschluss gefasst, dem Landtag zu empfehlen, der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 2 LHO Entlastung zu erteilen.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss in seiner 75. Sitzung beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

IV. Zu einzelnen Bemerkungen im Jahresbericht 2024 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2024**Zu I. Einleitung**

Textzahlen 1 bis 4

Die im Landesfinanzbericht 2024 enthaltenen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß §§ 97 Absatz 2 und 114 Absatz 1 LHO beziehen sich auf die vorliegende Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2022. Die in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse sind hingegen nicht auf das Haushaltsjahr 2022 beschränkt.

Zu II. Allgemeiner Teil

Textzahlen 5 bis 39

Der Landesrechnungshof hat u. a. die Entwicklung des Landeshaushaltes für das Jahr 2022, die Einnahmen sowie Ausgaben des Landes und in Bezug auf die Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2022 den kassenmäßigen Abschluss, die Haushaltsreste, die Vermögensentwicklung, die Schuldenentwicklung sowie die Mitteilung nach § 97 Absatz 1 LHO erläutert. Hinsichtlich der großen Haushaltsreste sei aus Sicht des Landesrechnungshofes eine langfristige Strategie auch mit Blick auf die EU-Förderperioden zu entwickeln. Hierfür sei zudem auch die Unterstützung des Landtages erforderlich. Als weitere, dringend zu erledigende Aufgabe hat der Landesrechnungshof hervorgehoben, dass die Digitalisierung in absehbarer Zeit zu einem erfolgreichen Ende geführt werden müsse, um den Rückgang bei den Fachkräften etwas entlasten zu können. Ferner hat der Landesrechnungshof sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, den Bürokratieabbau voranzutreiben sowie das komplexe Vergaberecht und die Förderpraxis zu verschlanken und zu vereinfachen. Des Weiteren hat der Landesrechnungshof bei den Abgeordneten um deren Unterstützung in Bezug auf die Personalkonzepte dahingehend gebeten, dass Personal dort eingespart werden müsse, wo dies möglich sei. Dort, wo grundsätzliche Dinge erledigt werden müssten, könne hingegen aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht immer weiter Personal abgebaut werden. Insoweit sei es zwingend erforderlich, die bereits mehrfach durch den Landesrechnungshof angemahnte Aufgabenanalyse und Personalbedarfsermittlung in den einzelnen Ressorts vorzunehmen. An dieser Stelle sollte die Landesregierung nach Einschätzung des Landesrechnungshofes auch externe Berater in Anspruch nehmen, da die MV-Beratung dies allein nicht leisten könne. Ferner sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes die Ausgleichsrücklage transparenter in der abschließenden Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht abgebildet werden.

Die Fraktion der AfD hat auf die Deckungslücke in Höhe von 911,6 Millionen Euro zwischen den Einnahmen- und den Ausgabenresten verwiesen und nach den Vorstellungen des Landesrechnungshofes hinsichtlich der seinerseits geforderten langfristigen Strategie des Landes gefragt. Ferner wurde das Finanzministerium gefragt, welche Ressorts hiervon im Besonderen betroffen seien.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde bestätigt, dass man mit dem Finanzministerium schon immer im Gespräch zu den Resten gewesen sei. Auch verschließe sich das Finanzministerium der Problematik nicht. Allerdings geschehe aus Sicht des Landesrechnungshofes letztlich noch zu wenig. Ein erster Schritt könne daher sein, dass konsequent geprüft werde, woraus sich die Reste auf der Einnahmen- und Ausgabenseite überhaupt zusammensetzen würden.

Im Wesentlichen würden die großen Reste wohl aus EU-Förderungen resultieren, die größtenteils gar nicht mehr realisiert werden müssten, weil die betreffenden Förderperioden bereits ausgelaufen und abgerechnet seien, aber man bei den Resten nicht entsprechend gestrichen habe.

Das Finanzministerium hat zum Auseinanderfallen der Einnahmen- und Ausgabenreste erklärt, dass dies im Wesentlichen aus Investitionsprogrammen und auch aus dem ESF resultiere. Bisher habe man sich mit den Ressorts in vielen Bereichen nicht über ein Jahr, sondern über Korridore verständigt, etwa für den Staatshochbau, und andererseits gebe es die EU-Mittel mit entsprechenden Jahresscheiben. Wenn für eine bestimmte Laufzeit ein Betrag festgelegt worden sei, seien in der Realität die Jahresscheiben nicht immer gleich abgeflossen. Daraus würden sich dann die Reste ergeben. Aufgrund des aktuellen Umfangs der Differenz bei den Resten sollte man sich dies aber auch aus Sicht des Finanzministeriums näher daraufhin anschauen, ob die ursprünglich geplanten Mittel noch umgesetzt werden könnten. Die Differenz zwischen Einnahmen- und Ausgabenresten sei gewissermaßen auch ein laufendes Geschäft im Haushalt. Bei der Ausgleichsrücklage habe man daher 2022 bereits 200 Millionen Euro als Reste-Rücklage vorgesehen, um Reste finanzieren zu können. Diesen Betrag habe man jetzt um weitere 100 Millionen Euro aufgestockt. Man arbeite zudem aktuell an den Grundsätzen, wie beim nächsten Resteverfahren vorgegangen werden solle. Dazu werde man auch mit dem Landesrechnungshof entsprechende Gespräche führen. Zu der Frage, welche Ressorts betroffen seien, wurde angemerkt, dass sich dies über die gesamte Landesregierung verteile, vor allem seien aber die Bereiche mit investiver Förderung betroffen, insbesondere Bauvorhaben, die immer Reste nach sich zögen. Auch bei der Digitalisierung habe man Reste bilden müssen, weil dort der Mittelabfluss ebenfalls nicht wie geplant erfolgt sei.

Die Fraktion der FDP hat auf die Ausführungen im Landesfinanzbericht 2024 zur Gemeindesteuerkraft verwiesen, wonach das Land zwar 250 Millionen Euro bekomme, andererseits aber eine Grenzbelastung für Gemeinden und das Land zusammen von über 100 Prozent festzustellen sei. Vor diesem Hintergrund wurde diesbezüglich um Ausführungen zu den Auswirkungen gebeten. Aus Sicht der Fraktion der FDP bestehe einerseits kein Anreiz, aber andererseits sei die Gemeindefinanzkraft noch nicht ausgeschöpft.

Hierzu hat das Finanzministerium erläutert, dass die Gemeindesteuerkraft ein relativ neues Instrument im Ergebnis der Neuausrichtung des Länderfinanzausgleichs und letztlich nur ein technisches Instrument sei, mit dem das Flächenland Mecklenburg-Vorpommern mit dem Finanzausgleich noch auf ein akzeptables Niveau im Hinblick auf eine konsensuale Einigung der Bundesländer und des Bundes gehoben werde.

Die Fraktion der FDP hat ferner bezüglich der Investitionsausgaben mit Verweis auf die bereinigte Investitionsquote festgestellt, dass an dieser Stelle der Vergleich zu anderen Bundesländern fehle. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob man im Ländervergleich von einem Investitionsstau in Mecklenburg-Vorpommern sprechen könne.

Seitens des Finanzministeriums wurde hierzu erwidert, dass das Ziel bestanden habe, an die eigenfinanzierte Investitionsquote von Bayern heranzukommen, was man in dem Jahr auch tatsächlich geschafft habe. Mecklenburg-Vorpommern nehme mit dieser Quote insofern sogar einen Spitzenplatz ein.

Zu III. Aktuelle Themen

Textzahlen 40 bis 289

Sehr intensiv hat der Finanzausschuss den Berichtsteil „Entwicklung der Stellen, Planstellen und der Personalausgaben“ (Textzahlen 40 bis 122) beraten. Hierzu hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass das Land mit 32 000 Stellen in 2023 den niedrigsten Stand an Personalstellen gehabt habe, im Jahr 2025 sei hingegen ein Aufwuchs auf 36 000 Stellen geplant. Das Problem bei diesem großen Stellenaufwuchs bestehe in der Haushaltsbelastung und auch darin, dass der Staat der Wirtschaft damit Fachkräfte entziehe. Aus Sicht des Landesrechnungshofes müsse daher die Anzahl der Stellen begrenzt werden. Das Finanzministerium sei aktuell damit befasst, mit den Modernisierungs- und Optimierungskonzepten (MOK) entsprechende Verfahren einzuleiten, die die Geschäftsprozesse prüfen, testieren und entwickeln würden, was letztlich auch eine wesentliche Voraussetzung für die Digitalisierung sei. Kritisch hat der Landesrechnungshof die Anzahl der Möglichkeiten der Doppelbesetzungen gesehen, da diese Stellenermächtigungen einerseits zu den Kernstellen hinzukämen und andererseits keine Wertigkeit mit den Stellen verbunden sei. Ein weiteres Risiko hat der Landesrechnungshof in der Besoldungsstruktur selbst gesehen. In den vergangenen Jahren habe es immer wieder einzelne Anpassungen der Besoldung gegeben, teils auch mit Zulagen oder Sockelbeträgen, wodurch die Grenzen zwischen den einzelnen Besoldungsämtern immer mehr aufgelöst worden seien. Dies berge aus Sicht des Landesrechnungshofes aber auch rechtliche Risiken in sich. Daher hat der Landesrechnungshof eine Evaluierung und entsprechende Anpassung angeregt.

Die Fraktion der AfD hat festgestellt, dass das Land im Vergleich zu anderen Bundesländern deutlich über dem Durchschnitt liege. Mit Blick auf die Prognosen und den Mikrozensus sei daher zu ermitteln, auf welche Herausforderungen man sich einstellen müsse. In diesem Zusammenhang wurde auf die Textzahl 42 des Landesfinanzberichtes 2024 verwiesen, wonach 657 neue Planstellen und Stellen den Einzelplan 07 betreffen, von denen nach Kenntnis der Fraktion der AfD auch einige auf das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) entfielen. Insofern würden diese zusätzlichen Stellen gerade nicht ausschließlich Stellen für Lehrkräfte sein. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob der Landesrechnungshof dies ebenfalls geprüft habe.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde erläutert, dass man aktuell nicht geprüft habe, ob der Stellenaufwuchs im IQ M-V nötig gewesen sei. Allerdings würde der weit überwiegende Teil dieser 657 Stellen Lehrkräfte betreffen.

Das Finanzministerium hat ergänzend ausgeführt, dass das IQ M-V im Wesentlichen auch von der Möglichkeit der kapitelübergreifenden Nutzung von Stellen profitiere, was letztlich auch Stellen aus den Schulkapiteln betreffe. Es würden auch Lehrer an das IQ M-V abgeordnet, um Überlegungen zu treffen, wie Lehrer fortgebildet würden, insbesondere aber auch, wie Seiteneinsteiger ertüchtigt würden, einen qualitativ hochwertigen Unterricht zu geben. Die 657 Stellen betreffen zudem nicht nur die Entscheidung eines Jahres. Im Haushaltsgesetz sei vielmehr die Schüler-Lehrer-Relation verankert worden und entsprechend gebe es eine Ermächtigung, mit der dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung von Schuljahr zu Schuljahr Stellen zur Verfügung gestellt würden, um die Schüler-Lehrer-Relation zu erfüllen. Wenn die Schülerzahlen gegenüber der der Haushaltsplanung zugrunde liegenden Prognose steigen würden, könne man in der Bewirtschaftung Stellen nachführen, was in diesem Fall zu dem großen Aufwuchs führe.

Die Fraktion der CDU hat sich danach erkundigt, wie viele der seit 2013 hinzugekommenen ca. 4 000 zusätzlichen Stellen auf Lehrer, Polizisten und Justiz entfallen würden. Ferner wurde der Landesrechnungshof um eine Auskunft dahingehend gebeten, welche Stellenzahl er für angebracht halte. Darüber hinaus wurde die Landesregierung nach dem Stand eines möglichen Personalkonzeptes gefragt.

Der Landesrechnungshof hat eingeräumt, dass er die Frage nach einer angemessenen Stellenanzahl nicht beantworten könne, da er dafür zunächst wissen müsste, welche Aufgaben in welcher Qualität und in welchem Umfang erfüllt werden müssten und welche man noch zusätzlich erledigen wolle. Auf dieser Grundlage könnte man anschließend überlegen, welches Personal mit welcher Ausbildung und Wertigkeit benötigt werde. Des Weiteren hat der Landesrechnungshof erläutert, dass seit 2013 insgesamt 4 487 zusätzliche Stellen ausgewiesen worden seien. Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften habe sich die Stellenanzahl in dieser Zeit um 117 verringert und bei der Polizei um 252 sowie bei den Schulen um 3 202 erhöht. Insofern seien von den 4 487 zusätzlichen Stellen 71,4 Prozent auf den Bereich der Schulen entfallen.

Seitens des Finanzministeriums wurde ergänzend ausgeführt, dass man derzeit zwar kein Personalkonzept, aber ein Nachbesetzungsverfahren habe. Dies stehe auch im Zusammenhang mit den MOK. Mit den Stellenplänen im Doppelhaushalt 2024/2025 habe der Landtag letztlich auch einem Vermerk zugestimmt, der die Ressorts verpflichte, 1,2 Prozent der Stellenäquivalente in eine separate Maßnahmegruppe umzuschichten. Dort stünden diese Stellenhülsen für Modernisierungsprojekte zur Verfügung. Das Finanzministerium hat zudem der Auffassung des Landesrechnungshofes zugestimmt, wonach man mit weniger Personal auskommen und aufpassen müsse, das Arbeitskräftepotenzial als Staat nicht übermäßig zu beanspruchen. Um dies zu gewährleisten, müsse die Landesverwaltung aber noch einen umfassenden Modernisierungsprozess durchlaufen.

Die Fraktion der AfD hat in diesem Zusammenhang betont, dass sie schon einmal die Einführung eines Landespersonalkonzeptes beantragt habe, welchem nicht nur die Koalitionsfraktionen nicht zugestimmt hätten. Nun stehe man vor der Herausforderung, dass man einerseits sehr viel Personal und andererseits sehr wenige finanzielle Mittel habe. Allerdings habe inzwischen auch das Finanzministerium angedeutet, dass man auch beim Personal sparen wolle, was aus Sicht der Fraktion der AfD auch richtig sei. Dies vorangestellt wurde sodann gefragt, welche Ideen seitens des Finanzministeriums dahingehend bestünden, wo in den einzelnen Ressorts, Abteilungen oder Landesunternehmen eingespart werden könnte.

Das Finanzministerium hat hierzu ausgeführt, dass man sich in einer besonders schwierigen Konstellation befinde, weil die in den kommenden Jahren zu verkraftenden Altersabgänge am Arbeitsmarkt zu kompensieren seien. In den nächsten fünf bis sechs Jahren würden in Behörden teilweise 30 Prozent der Belegschaft in den Ruhestand gehen, sodass man sich überlegen müsse, wie man sich organisatorisch aufstellen wolle, um mit weniger Personal zurecht zu kommen. Das Finanzministerium könne zurzeit aber noch nicht sagen, in welchen konkreten Bereichen Einsparungen erfolgen würden, dies würden letztlich die MOK ergeben. Derzeit gehe es relativ pauschal um 1,2 Prozent der Stellenäquivalente.

Hierzu hat der Landesrechnungshof positiv angemerkt, dass das geplante Vorgehen des Finanzministeriums aus seiner Sicht durchaus vernünftig sei. Das Problem liege nach Auffassung des Landesrechnungshofes letztlich aber sehr viel tiefer. Das Land habe nach Einschätzung des Landesrechnungshofes zu viel Personal und dies sei dann zu teuer. Mit den Modernisierungskonzepten allein ließen sich die Probleme eher nicht lösen, da manche Abteilungen schon jetzt viel zu dünn besetzt seien. Es sei vielmehr zwingend eine ordentliche Aufgabenanalyse, um den Personalbedarf pro Aufgabenbereich oder pro Abteilung ordentlich bemessen zu können. Damit hätte man dann eine Basis für den angemessenen Status quo zur Erledigung der Aufgaben. Der Landesrechnungshof hat ferner nachdrücklich betont, dass es ihm nicht darum gehe, das Personal etwa um die Hälfte zu kürzen.

Das Finanzministerium hat bestätigt, dass unstrittig ein großer Handlungsbedarf in diesen Fragen bestehe. Allerdings sei die Landesregierung bisher auch nicht untätig gewesen, beispielsweise seien mit dem letzten Doppelhaushalt der Modernisierungsfonds und die entsprechende Maßnahmegruppe eingerichtet worden. Man nehme den Ressorts damit auch keine Stellen weg, sondern separiere Stellen, damit dieses Personal zur Erfüllung der aufgezeigten Aufgaben zur Verfügung stehe. Mit der MV-Beratung habe man beim Finanzministerium zudem eine Institution als Inhouseberatung eingerichtet, die letztlich auch dichter an der Verwaltung sei als beispielsweise externe Berater.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat auf die Tabelle 7 in der Textzahl 61 des Landesfinanzberichtes 2024 verwiesen, wonach Mecklenburg-Vorpommern die zweithöchsten Ausgaben je Vollzeitäquivalent (VZÄ) im Bundesvergleich aufweise. Dies vorangestellt wurde nach den Ursachen hierfür gefragt.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass dies auf den viel höheren Anteil an Beamten in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber vielen anderen Bundesländern zurückzuführen sei.

Seitens des Finanzministeriums wurde zudem ergänzend erläutert, dass es sich bei den Angaben in der Tabelle um ZDL-Daten handele. Es bestehe dabei eine gewisse Unsicherheit dahingehend, inwieweit auch die Zuführungen des Landes zum Versorgungsfonds berücksichtigt worden seien. Ein weiterer zu beachtender Punkt sei hier auch die Altersstruktur des Personals in Mecklenburg-Vorpommern, wodurch das Personal in Mecklenburg-Vorpommern in den Erfahrungsstufen relativ hoch sei, was entsprechende Mehrkosten nach sich ziehe. Außerdem gebe es im Lehrerbereich noch sehr viel nicht verbeamtetes Personal, für das wahrscheinlich auch die Zuführungen an die Sozialversicherungen mit einbezogen worden seien. Die Abgrenzung, wie bei den für die Tabelle verwendeten Daten mit Zuführungen an den Versorgungsfonds und mit Sozialversicherungsbeiträgen umgegangen werde, sei aus Sicht des Finanzministeriums bisher nicht klar. Insofern vermute das Finanzministerium, dass Mecklenburg-Vorpommern deshalb den zweithöchsten Wert in der Tabelle aufweise. Auszuschließen sei jedenfalls, dass das Land sich in der Besoldungsstruktur derart überbordend von den anderen Bundesländern absetze.

Einen ebenfalls breiten Raum in der Beratung des Finanzausschusses nahm der Berichtsteil „Digitalisierung der Landesverwaltung“ (Textzahlen 123 bis 176) ein. Hierzu hat der Landesrechnungshof u. a. moniert, dass im Jahr 2022 von für den Bereich der IT zur Verfügung stehenden 453 Millionen Euro lediglich 160 Millionen Euro verausgabt worden seien, weil die Umsetzung vielfach aus verschiedenen Gründen nicht wie geplant erfolgt sei.

Zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wurde zudem angemerkt, dass Mecklenburg-Vorpommern in einigen Bereichen noch hinter den Vorgaben zurückliege, in einem Projekt – mithin dem Bereich der Bauanträge – im Rahmen der bundesweiten EfA-Leistungen aber auch habe liefern können.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat bezüglich der angesprochenen Differenz zwischen dem Soll- und dem Ist-Wert im Jahr 2022 erklärt, dass in diesem Jahr auch die MV-Schutzfondsmittel enthalten seien. Diese Mittel seien für das Gesamtprojekt gedacht gewesen. Insofern sei nie vorgesehen gewesen, das Projekt in 2022 komplett abzuschließen, sondern die Mittel seien auf die Jahre zu verteilen, was jetzt auch erfolge. Mit dem laufenden und dem kommenden Haushalt werde man dann in der Planung und der Realisierung deutlich dichter beieinanderliegen.

Die Fraktion der CDU hat in diesem Zusammenhang betont, dass die MV-Schutzfondsmittel nur dafür gedacht gewesen seien, zusätzliche Dinge aufgrund der Corona-Pandemie zu digitalisieren und nicht Dinge, die man ohnehin hätte vollziehen müssen. Darüber hinaus wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, wann die Landesregierung mit signifikanten Erfolgen rechne, indem Kosteneinsparungen durch die Digitalisierung erreicht würden. Beim Personalbestand schein ein entsprechender Einsparerfolg aus Sicht der Fraktion der CDU bisher noch nicht einzutreten.

Hierzu hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung ausgeführt, dass man bei ersten kleineren Themen schon Einsparungen und Erfolge sehe. Einsparungen seien zudem aus Sicht des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung am ehesten zu erzielen, wenn Verfahren Ende-zu-Ende digitalisiert würden. Das OZG habe hingegen den Fokus sehr stark auf den Onlineantrag gesetzt. Das Ministerium habe sich in den letzten Jahren aber auch verstärkt den Gesamtprozess angesehen, mithin vom Onlineantrag bis zum Ende der Bearbeitung, indem der Bescheid idealerweise auch wieder digital beim Antragsteller ankomme. Hier seien in Einzelfällen durchaus Erfolge zu verzeichnen, etwa bei den Bearbeitungszeiten. Beispielsweise gebe es beim digitalen Bauantrag durch die online verfügbaren Unterlagen einen deutlich geringeren Aufwand, wenn etwa andere Behörden mit einbezogen werden müssten. Beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr gebe es im Rahmen des OZG-Programms zudem ein Projekt zur Genehmigung der übergroßen landwirtschaftlichen Verkehre, wo durch die Bearbeitung des Onlineantrages unter Einsatz eines KI-Tools deutliche Einsparungen hätten erzielt werden können, indem die Dokumentenauswertung mit KI-Unterstützung erfolge. Dadurch könne man zwei bis drei Tage Bearbeitungszeit und entsprechend auch Personal einsparen. Für eine konkrete Berechnung einer Digitalisierungsrendite müsste man allerdings zunächst eine Komplettanalyse vornehmen, wie viel Personal mit welchen Aufgaben zur Verfügung stehe. Um die Digitalisierungsrendite zu ermitteln, müsste zudem sichergestellt werden, dass keine weiteren Aufgaben hinzukämen, was in der gegenwärtigen Situation aber nicht der Fall sei. Man habe daher das Ziel, mithilfe der Digitalisierung und durch Einsatz bestimmter Tools zu erreichen, dass wenigsten kein weiteres zusätzliches Personal benötigt werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich festgestellt, dass es eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte, dass für einen Vergleich zur Ermittlung der Digitalisierungsrendite keine weiteren Aufgaben hinzukommen dürften. Aufgrund des hohen Stellenaufwuchses und der Tatsache, dass man nicht mehr so viel Personal rekrutieren könne, werde aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zudem deutlich, dass nicht stetig neue Aufgaben dazukommen dürften. Eine Aufgabenbeschreibung und Aufgabenkritik sei insofern zwingend erforderlich.

Dies schließe letztlich auch die Entscheidung mit ein, dass gewisse Aufgaben dann nicht mehr erfüllt werden könnten. Darüber hinaus hat sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach den Gründen dafür erkundigt, dass das Land nicht in der Lage sei, Prozess- oder Gerichtsakten, die schon elektronisch vorlägen, auch elektronisch an die Gerichte weiterzuleiten, sondern diese kopiert würden, um eine Papierakte zu erstellen.

Seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung wurde hierzu mitgeteilt, dass die Thematik der elektronischen Akte in der Justiz bereits bearbeitet werde und die Justiz mit der Einführung der Justizakte befasst sei. Im Bereich der Polizei sei man zudem bereits dabei, im Polizeisystem elektronische Strafakten einzuführen, die dann digital an die Staatsanwaltschaften und Gerichte verschickt werden könnten.

Zum Berichtsteil „Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung bei Zuwendungen für Baumaßnahmen“ (Textzahlen 177 bis 196) hat der Landesrechnungshof erläutert, dass sich die Landesbauverwaltung aus seiner Sicht bei den Zuwendungsbauten immer mehr aus der Verantwortung zurückziehe. Nunmehr müsse die Staatliche Bauverwaltung beim Zuwendungsbau ihr Votum erst ab einer Bausumme von 4 Millionen Euro abgeben. Bis zum Jahr 2019 sei dies noch ab einem Betrag von 500 000 Euro notwendig gewesen. Wenn Zugangsrichtwerte vorgegeben seien, entfalle zudem auch eine baufachliche Prüfung. Somit sei schon ein Rückzug der Bauverwaltung aus dem gesamten Förderprozess festzustellen. Dies sehe der Landesrechnungshof durchaus kritisch, weil die Verantwortung aus seiner Sicht bei der Bauverwaltung bleiben sollte und nicht bei der einfachen Bewilligungsbehörde, die nicht immer den baufachlichen Sachverstand habe. Positiv hat der Landesrechnungshof aber die Festlegung von Standards und Richtwerten zur Vereinfachung der Verwaltungsprozesse hervorgehoben.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit Blick auf den Bürokratieabbau hinterfragt, ob der Landesrechnungshof den Eindruck gewonnen habe, dass durch die Wertverschiebung bei den Zuwendungen nunmehr in größerem Umfang Mittel zweckentfremdet verwendet würden, weil keine fachliche Einschätzung mehr erfolge.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erwidert, dass bei Prüfungen zum Zuwendungsrecht immer mal wieder festgestellt werde, dass Fördermittel nicht ordnungsgemäß eingesetzt worden seien. Bei der seinerzeit beschlossenen Anhebung der Beteiligungsgrenze auf 2 Millionen Euro habe das Finanzministerium aber auch eingeschätzt, wie viel Einsparpotenzial die baufachliche Beteiligung erziele. Daraus sei durchaus erkennbar gewesen, dass die Einsparungen im unterschwelligen Bereich geringer seien als bei teureren Baumaßnahmen. Eine ähnliche Einschätzung sei jetzt bei der erneuten Anhebung auf nunmehr 4 Millionen Euro jedoch nicht erfolgt.

Die Bauverwaltung habe durch die Anhebung der Grenzen zwar weniger Fälle zu prüfen und zu begleiten, jedoch verlagere sich damit aber das Risiko auf die Bewilligungsbehörde, die insoweit den Sachverhalt ermitteln müsste, um über die Maßnahme guten Gewissens entscheiden zu können. Dies müsse die Bewilligungsbehörde nunmehr im Zweifel auch ohne eigenen baufachlichen Sachverstand bewerkstelligen.

Das Finanzministerium hat dem Landesrechnungshof insofern zugestimmt, als dass es wünschenswert wäre, jedes Zuwendungsverfahren ordentlich baufachlich prüfen zu können. Aber auch bei der Staatlichen Bauverwaltung würden sich der Fachkräftemangel und die Personalkosten bemerkbar machen, sodass man Schwerpunkte setzen müsse. Hinsichtlich der Kritik an der Verdopplung der Beteiligungsgrenze von 2 Millionen Euro auf 4 Millionen Euro wurde zudem darauf aufmerksam gemacht, wie sich die Baustoffpreise seit 2019 entwickelt hätten. Man habe jährliche Steigerungsraten von bis zu 50 Prozent zu verzeichnen gehabt. Insofern sei es eher gering, was man heute für 4 Millionen Euro an größeren Baumaßnahmen im Zuwendungsbereich noch haben könne. Die reine Anzahl der zu begleitenden Baumaßnahmen sei daher bei Weitem nicht so reduziert worden, wie dies möglicherweise aufgrund der Verdopplung der Wertgrenzen vermutet werde.

Die Fraktion der CDU hat sich ausdrücklich für die aktuelle Regelung der Wertgrenze ausgesprochen. Aus Sicht der Fraktion der CDU hätte man diese auch auf 5 Millionen Euro erhöhen können. Diese Einschätzung hätten auch schon verschiedene Bürgermeister vor Ort bestätigt, zumal man insoweit auch berücksichtigen müsse, dass sich zuvor bereits genügend Fachleute, wie beispielsweise Planer, Mitglieder des Bauausschusses der Gemeinde, Mitarbeiter des Bauamtes der Gemeinde, Mitarbeiter des Bauamtes des Landkreises und der Zuwendungsgeber selbst, mit den Baumaßnahmen beschäftigen würden. In der Vergangenheit sei es dann des Öfteren auch so gewesen, dass die baufachliche Prüfung durch den damaligen Betrieb für Bau- und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern wegen Personalmangel Monate gedauert habe. Damit seien die Kostenkalkulationen am Ende wieder hinfällig gewesen und man habe von vorne anfangen müssen. Da es dann jedoch nicht mehr Fördermittel gegeben habe, habe man mit Krediten nachfinanzieren müssen. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der CDU der Einschätzung des Landesrechnungshofes zu diesem Berichtsteil explizit widersprochen und erklärt, dass man die Erhöhung der Wertgrenze weiterhin für richtig halte, auch wenn die Verantwortung dann mehr auf die Kommune verlagert werde.

Das Finanzministerium hat ergänzend hervorgehoben, dass der Hinweis der Fraktion der CDU, wer schon alles im Vorfeld prüfe, wichtig sei, da man dort, wo es schon eine öffentliche Bauverwaltung gebe, keine Doppelstrukturen oder erneuten Prüfungen benötige. Ein anderer Aspekt sei zudem, dass bei privaten Bauherren, die bei Investitionsvorhaben unterstützt würden, immer ein Eigenanteil eingefordert werde. Damit werde letztlich, wie überall bei Förderungen, darauf geachtet, dass der Zuwendungsempfänger ein hinreichendes Eigeninteresse daran habe, wirtschaftlich zu handeln.

Zum Berichtsteil „Modernisierung des Vergaberechts“ (Textzahlen 197 bis 238) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass aus seiner Sicht die Ziele des Tariftreue- und Vergabegesetzes sowie der Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung nicht erreicht worden seien. Grundsätzlich sollte eine Angleichung an das Oberschwellenvergaberecht erfolgen, das eine relativ weite Bewertungsmethodik hinsichtlich der Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebotes zulasse. Jetzt habe man sich allerdings auf eine bestimmte Methode festgelegt, was vor allem die Ausschreibenden einschränke.

Ferner hätten die Verordnungen, die über die Rechtsverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit geregelt würden, dadurch einen anderen Rechtscharakter bekommen. Dies könne aus Sicht des Landesrechnungshofes dazu führen, dass bei Nutzung der Ausnahmen entsprechende Verträge nichtig werden könnten.

Bedenken wirtschaftlicher Art habe der Landesrechnungshof außerdem bei Direktaufträgen unter 1 000 Euro, da hier keine Markterkundungen mehr notwendig seien. Markterkundungen könnten nach Auffassung des Landesrechnungshofes aber relativ schnell und ohne großen Aufwand, beispielsweise durch Preisrecherchen im Internet, abgewickelt werden.

Zum Berichtsteil „Anhörung des Landesrechnungshofes nach Paragraph 103 LHO zu Förderrichtlinien“ (Textzahlen 239 bis 273) hat der Landesrechnungshof ausdrücklich positiv hervorgehoben, dass sich die Fälle der unterlassenen oder verspäteten Vorlage von Dokumenten von vormals 57 Prozent auf nunmehr 30 Prozent erheblich reduziert hätten. Erhöht habe sich hingegen jedoch von 19 Prozent auf 39 Prozent die Zahl der Musterzuwendungsbescheide mit Nebenbestimmungen, die nicht in der Richtlinie enthalten gewesen seien, was zu Verwirrungen beim Zuwendungsempfänger oder Antragsteller führe. Im Übrigen würden sich die Anhörungen des Landesrechnungshofes nach wie vor zum Jahresende immer etwas häufen, was aber dem Tagesgeschäft in den Ressorts geschuldet und insofern eher nicht zu ändern sei. Die Anhörungsfrist zu einzelnen Richtlinienentwürfen sei dann für den Landesrechnungshof manchmal allerdings sehr kurz. Man reagiere in diesen Fällen aber intern sehr flexibel und arbeite dringliche Richtlinien gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Ressort kurzfristig ab. Ein Beispiel hierfür seien die Richtlinien zur neuen EU-Förderperiode, wo das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt 13 ELER-Richtlinien gleichzeitig vorlege, die selbstverständlich nicht alle gleichzeitig im Landesrechnungshof bearbeitet werden könnten. Moniert hat der Landesrechnungshof im Rahmen der Beratung im Finanzausschuss die Veröffentlichungsquote, da Richtlinien dem Grunde nach im Amtsblatt von Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen seien. Die Veröffentlichungsquote habe sich in den vergangenen Jahren zwar schon leicht erhöht, liege aber immer noch unter 80 Prozent.

Zum Berichtsteil „Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Schuldenbremse“ (Textzahlen 274 bis 289) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass aus seiner Sicht nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sowie verschiedenen Landesverfassungsgerichtsentscheidungen unstrittig sei, dass die Umwidmung von Mitteln, wie beispielsweise aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ für die Förderung des Breitbandausbaus oder für den Abbau des Investitionsstaus bei den Universitätsmedizinern, nicht statthaft gewesen sei. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof ausdrücklich begrüßt, dass das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ zwischenzeitlich aufgelöst worden sei. Außerdem hätten die Kreditermächtigungen, die in einem sachlichen und engen zeitlichen Zusammenhang zur Corona-Pandemie bereitgestellt worden seien, nach Einschätzung des Landesrechnungshofes mit dem Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres, spätestens aber mit dem Ende des Doppelhaushaltes verfallen müssen.

Seitens des Finanzministeriums wurde zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie zur Einschätzung des Landesrechnungshofes erklärt, dass dies zweigeteilt zu betrachten sei. Unstrittig habe das Bundesverfassungsgericht zum Veranlagungszusammenhang nun erstmals höchstrichterlich ausgeführt. Eine spannende Frage sei in diesem Zusammenhang noch die Diskussion zur Reichweite der Kreditermächtigungen.

Hier sei man aus Sicht des Finanzministeriums auf der Ebene der Ausführungsgesetze und müsse daher berücksichtigen, dass Artikel 109 des Grundgesetzes, der die Schuldenbremse im Grundsatz einführe, zum einen auf Ausführungsgesetze verweise und zum anderen auch auf die Haushaltsautonomie der Länder. Der Bund habe in seiner Ausführung dann ausdrücklich Bezug auf die Ebene der Aufnahme von Krediten am Kapitalmarkt genommen.

In Mecklenburg-Vorpommern habe man mit § 18 LHO hingegen eine andere Ausführungsregelung getroffen und das Verschuldungsverbot auf den Haushaltsplan bezogen. § 18 LHO verweise insofern darauf, dass der Haushalt in seinem Plan ohne Kredite auszugleichen sei. Dies sei insofern ein Unterschied zum Bund. Darüber, wie weit dieser Unterschied letztlich reiche, gebe es jedoch unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Landesrechnungshof und dem Finanzministerium. Aus Sicht des Finanzministeriums habe man im Rahmen der Haushaltsautonomie des Landes in der Ausführung der Schuldenbremse einen anderen Weg gewählt und müsse die Schuldenbremse im Haushaltsplan einhalten. Der Bund habe einen etwas anderen Ansatz. Daraus resultiere nach Auffassung des Finanzministeriums auch eine unterschiedliche Interpretation des Urteils und seiner Auswirkungen auf das Land.

Zu IV. Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2022 Textzahlen 290 bis 384

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass bei der Einzelrechnungsprüfung 30 Erhebungsstellen untersucht worden seien. Dabei habe man bei 25 Erhebungsstellen wesentliche Fehler festgestellt. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof aber auch ausdrücklich positiv hervorgehoben, dass beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF M-V) und bei der Polizeiinspektion Anklam keine wesentlichen Fehler festgestellt worden seien.

Die Fraktion der FDP hat auf die Darstellung des Finanzierungssaldos in der Textzahl 301 des Landesfinanzberichtes 2024 verwiesen und festgestellt, dass der Abschluss offensichtlich immer besser sei als geplant, was eine gewisse Planungsunsicherheit aufzeige. Vor diesem Hintergrund wurde nach den Gründen dafür gefragt und um eine Erklärung dahingehend gebeten, ob dies nicht ein Gefühl von falscher Sicherheit vermittele.

Hierzu hat das Finanzministerium ausgeführt, dass die Landesregierung auch in der vergangenen Legislaturperiode solch eine finanzpolitische Strategie aufgelegt und den Haushalt entsprechend aufgestellt habe, dass man am Jahresende tatsächlich auf Überschüsse habe hoffen können. Man habe in dieser Zeit letztlich auch viele Schulden tilgen können. In den Jahren 2021 und 2022 habe es dann aber durch die Pandemie einen anderen Effekt gegeben. Diese Dynamik mache sich hier nunmehr bemerkbar, weshalb man in den Jahren 2021 und 2022 noch gute Abschlüsse gehabt habe. Im Jahr 2023 habe man dann allerdings geringere gehabt.

Die Fraktion der FDP hat mit Bezugnahme auf die Darstellung festgestellter Fehler im Landesfinanzbericht 2024 hinterfragt, ob insbesondere die fehlerhaften Anordnungen durch eine stärkere Digitalisierung – etwa mittels eines digitalen Freigabeverfahrens – vermieden werden könnten.

Der Landesrechnungshof hat ausdrücklich bestätigt, dass eine stärkere Digitalisierung hier helfen würde.

Die Fraktion der FDP hat sich ferner ausdrücklich der Kritik des Landesrechnungshofes im Landesfinanzbericht 2024 zum Liegenschaftsvermögen angeschlossen und hinterfragt, ob man nicht im Rahmen der Grundsteuerreform die Möglichkeit gehabt hätte, eine Vermögensaufstellung vorzunehmen, da die entsprechenden Daten dafür hätten ohnehin zusammengetragen werden müssen.

Hierzu hat das Finanzministerium ausgeführt, dass bereits erste Gespräche dazu mit dem Landesrechnungshof geführt worden seien, der auch seine Unterstützung signalisiert habe. Die Vermögensübersicht solle insofern weiterentwickelt werden. Dabei werde man auch zu einer Bewertung der Grundstücke kommen, wenngleich man nicht jedes einzelne Grundstück bewerten könne, sondern wahrscheinlich vermehrt mit pauschalierten Annahmen arbeiten müsse. Aktuell stehe man jedoch noch vor der Einführung eines neuen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesensystems. Danach werde man dies in dem neuen System etablieren. Dieser dann folgende Ausbauschritt werde jedoch sicher nicht vor dem Jahr 2027 möglich sein.

Zu V. Feststellungen zur Prüfung der Landesverwaltung

Einzelplan 03 – Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern und das östliche Mecklenburg und Vorpommern-Fonds

Textzahlen 385 bis 425

Der Landesrechnungshof hat moniert, dass die Rechtslage bezüglich der Dienstreisen des Parlamentarischen Staatssekretärs nach Schwerin unklar sei. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre (LParlG) verweise wegen der Reisekosten an dieser Stelle auf das Landesministergesetz (LMinG). Danach seien aber Reisekosten an den Sitz der Landesregierung in Schwerin nicht erstattungsfähig. Deshalb hat der Landesrechnungshof angeregt, Rechtsklarheit zu schaffen, was durch eine Ergänzung des LParlG auch zum Schutz der handelnden Personen grundsätzlich möglich wäre. Ferner sei die Höhe der Übernachtungskosten aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht statisch begrenzt, sondern erstattungsfähig seien unvermeidbare Übernachtungskosten. Ob die entsprechenden Kosten aber unvermeidbar gewesen seien, sei dann aber auch zu prüfen und zu dokumentieren. Dies sei bei der Prüfung durch den Landesrechnungshof jedoch nicht in allen Fällen nachvollziehbar gewesen. Die Staatskanzlei habe allerdings bereits mitgeteilt, sich dieses Themas annehmen zu wollen.

Die Fraktion der CDU hat bezüglich der seitens des Landesrechnungshofes kritisierten mangelnden Dokumentation der Reisekosten nach dem Bearbeitungsstand in der Staatskanzlei gefragt und wie die Dokumentation in Zukunft verbessert werden solle.

Die Staatskanzlei hat sich ausdrücklich beim Landesrechnungshof für den vertrauensvollen Gesprächsprozess in der Sache bedankt. Zur Frage der Dokumentation wurde zudem erklärt, dass die Beschäftigten in der Staatskanzlei gewissenhaft Dienstreisebuchungen und -abrechnungen vorgenommen hätten. Zum konkreten Fall der Übernachtung auf Usedom wurde zudem ausgeführt, dass dabei die Überschreitung der Dienstreise- und Lenkzeiten der Fahrer und die Absagen ausgebuchter Hotels in unmittelbarer räumlicher Nähe zu berücksichtigen gewesen seien.

Zu den Kosten der Übernachtung wurde zudem darauf hingewiesen, dass man das gleiche Hotel derzeit für ein Drittel der Kosten buchen könnte, aber man sich damals aber in der Spitze der Wiedereröffnungsschritte in der Corona-Pandemie befunden habe. Der betreffende Tag habe Geschäftstätigkeiten in Schwerin zur Teilnahme an der Staatssekretärsrunde umfasst, zudem eine Veranstaltung in Barth, eine Veranstaltung in Wolgast, einen langen Abendtermin auf der Insel Usedom mit den Hoteliers zu den Öffnungsschritten nach Corona sowie am nächsten Morgen ein frühzeitiges Fortsetzen der Dienstreise mit Geschäften in Gützkow.

Vor diesem Hintergrund sei es aus Sicht der Staatskanzlei wirtschaftlich effizienter gewesen, auch dort zu übernachten. Die Übernachtungskosten seien in dem entsprechenden Jahr in der Tat erhöht gewesen. Entsprechende Begründungen würden inzwischen aber auch mit in die Dokumentation von Dienstreisen einfließen. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass der Landesrechnungshof auch nicht die Höhe der Übernachtungskosten, sondern lediglich die mangelnde Dokumentation kritisiert habe.

Die Fraktion der FDP hat sich vor dem Hintergrund der seitens des Landesrechnungshofes angeregten Gesetzesänderung danach erkundigt, ob eine eindeutige Regelung zum Dienstsitz abseits des Regierungssitzes geplant sei. Dass die Dokumentation inzwischen nachvollziehbarer sei, wurde durch die Fraktion der FDP ausdrücklich begrüßt. Allerdings müsse man sich aus Sicht der Fraktion der FDP aber auch die Maßstäbe ansehen, da es kaum noch Hotels gebe, die das Kriterium der Übernachtungskosten von 65 Euro erfüllen würden. Insoweit sollte gegebenenfalls auch das Landesreisekostenrecht geändert werden, da jeder Bedienstete des Landes, der auswärts übernachten müsse, jedes Mal den entsprechenden Nachweis dafür erbringen müsse und eine Unterbringung in der Jugendherberge aus Sicht der Fraktion der FDP nicht zumutbar sei. Insofern seien die Maßstäbe und der Dokumentationsaufwand zu hinterfragen.

Seitens der Staatskanzlei wurde zum Dienstort erklärt, dass die Rechtsgrundlage für die Dienstreisen des Parlamentarischen Staatssekretärs die Berufungsurkunde sei, die durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten übergeben werde. Der Dienstort des Parlamentarischen Staatssekretärs in Anklam als Nebensitz der Staatskanzlei sei politisch bewusst gewählt worden, dies wolle auch niemand ändern. Man werde das LParlG an dieser Stelle jedoch anpassen und den Verweis ausschließlich auf das LMinG herausnehmen. Der Dienstort werde nach der politischen Aufgabe gewählt. Es werde aber nicht Anklam als Dienstort im Gesetz festgeschrieben, weil nicht bekannt sei, welche Verwendungsbreiten Parlamentarische Staatssekretäre in Zukunft haben würden. Bezüglich der Höhe der Reisekosten wurde zudem ausgeführt, dass es keine unterschiedlichen Begründungshöhen bei unterschiedlichen Ämtern gebe, aber die Summe im vereinbarten Gespräch mit dem Finanzministerium an dieser Stelle angepasst werden solle. Man erzeuge einen erheblichen Bürokratieaufwand mit der geregelten Begrenzung auf 65 Euro. Generell sei die Reisetätigkeit in einer hybrid tagenden Welt aber auch zurückgegangen. Die Übernachtungskosten seien allgemein gestiegen, aber dienstangemessene Unterbringungsmöglichkeiten seien aus Sicht der Staatskanzlei zu gewährleisten.

Einzelplan 04 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung**2. Ordnungsmäßigkeit ausgewählter durch den MV-Schutzfonds finanzierter Digitalisierungsprojekte in der Landesverwaltung: MV-PC**

Textzahlen 426 bis 473

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass es in diesem Berichtsteil um ein Projekt gehe, für das aus dem MV-Schutzfonds knapp 400 Millionen Euro zur Einführung von IT-Projekten bereitgestellt werden sollten. Der Landesrechnungshof habe hier den MV-PC mit einem Kostenvolumen von ca. 6 Millionen Euro geprüft und festgestellt, dass die von der Landesregierung damit verbundenen Ziele nicht erreicht worden seien, was nach Auffassung des Landesrechnungshofes in einem unzureichenden technischen Konzept begründet sei. Haushaltsrechtlich sei die Veranschlagungsreife nicht gegeben gewesen. Ferner seien auch die erforderlichen Bedingungen für Informationssicherheit und Datenschutz nicht erfüllt worden.

Aufgrund der verfehlten Zielerreichung sei festzustellen, dass nicht auszuschließen sei, dass den 6 Millionen Euro kein angemessener Gegenwert gegenüberstehe. Zu möglichen Gründen hat der Landesrechnungshof erklärt, dass es in der Projektorganisation durchaus Verbesserungsmöglichkeiten gebe. Im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung gebe es zwar eine Richtlinie zur sicheren Durchführung von IT-Projekten, jedoch sei diese nicht angewandt worden. Darüber hinaus seien in dem Bereich nicht genügend Stellen besetzt gewesen, was im IT-Bereich bekanntlich ein großes Problem sei. Außerdem seien die Kriterien für die Beantragung der Mittel aus dem MV-Schutzfonds aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht erfüllt worden, weil ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Pandemie nicht gegeben gewesen sei. Nach Einschätzung des Landesrechnungshofes seien zudem die Kabinettsbedingungen zur Beantragung der Mittel ebenfalls nicht eingehalten worden.

Die Fraktion der AfD hat betont, dass nach den Feststellungen im Landesfinanzbericht 2024 die MV-Schutzfondsmittel nicht hätten verwendet werden dürfen. Es habe schon keine zeitliche Nähe mehr zur Pandemie bestanden. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Bewertung durch das Finanzministerium gebeten.

Seitens des Finanzministeriums wurde erwidert, dass man damals ganz bewusst einen Teil der Mittel, die man zur Bewältigung der Pandemie aufgenommen habe, dafür habe einsetzen wollen, die Digitalisierung der Landesregierung zu beschleunigen, um sich pandemiefest zu machen. Dabei seien aber nicht alle Projekte so schnell gelaufen, wie man es sich gewünscht habe. Man habe mit dem MV-Schutzfonds letztlich versucht, einen deutlichen Schritt voranzukommen, und dafür die Mittel im MV-Schutzfonds bereitgestellt.

Die Fraktion der CDU hat ausdrücklich festgestellt, dass der Landesrechnungshof dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung für die Organisation von Digitalisierungsprojekten kein gutes Zeugnis ausgestellt habe. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, wie die Vorschläge des Landesrechnungshofes aufgenommen würden und wie man zu einer besseren Organisation der IT und der damit verbundenen Projekte kommen wolle.

Seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung wurde angemerkt, dass man die Hinweise des Landesrechnungshofes aufgreife und ernst nehme. Man habe im Ministerium umfassende Mittel für die Digitalisierung bereitgestellt, jedoch nicht in dem Maße auch die Personalressourcen bereitstellen können, was rückblickend auch aus Sicht des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung nicht richtig gewesen sei.

Man habe das Projekt des MV-PC gleich von Anfang an in enger Kooperation mit dem Landesdienstleister umsetzen wollen und deshalb nicht dementsprechend Personal bereitgestellt, wie es für die Steuerung im Sinne des Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnisses notwendig gewesen wäre. Dies habe der Landesrechnungshof auch immer kritisiert. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung werde dies bei künftigen Projekten beachten und stärker umsetzen. Bei den neuen Projekten würden jetzt auch zunächst die eigenen Personalressourcen aufgesetzt, bevor man an die Projektumsetzung und -steuerung gehe.

Die Fraktion der FDP hat angemerkt, dass das Fehlen eines technischen Konzeptes letztlich bedeute, dass konzeptionslos gearbeitet worden sei. Aus Sicht der Fraktion der FDP benötige man zunächst ein technisches Konzept und müsse sich darüber klar sein, wie man mit dem Datenschutz umgehen wolle und wie das Management geführt werde. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Auskunft zu den insgesamt gezogenen Schlussfolgerungen gebeten.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat zum MV-PC erklärt, dass man dafür erst einmal das technische Konzept zusammen habe entwickeln wollen. Man habe im Ministerium gutes Personal, das aber technisch nicht so ausgebildet sei, um ein technisches Konzept zu erarbeiten. Man habe daher externes Know-how für die Erarbeitung der technischen Konzepte benötigt und dafür die Mittel eingesetzt. Dies gelte auch für die Aspekte der Informationssicherheit und des Datenschutzes. Man werde die Projekte in Zukunft anders aufstellen. Bekanntlich werde mit dem ZDMV jetzt eine eigene IT zentralisiert und aufgestellt, was im Übrigen eines der Ergebnisse aus dem fehlgelaufenen Projekt MV-PC sei. Das Thema des Projektmanagements sei jetzt standardisiert und werde entsprechend bei allen Projekten so ablaufen.

Die Fraktion der AfD hat auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes verwiesen, wonach die Einführung des MV-PC gescheitert sei und den Ausgaben von 5,9 Millionen Euro in wesentlichen Teilen kein Gegenwert gegenüberstehe. Dies vorangestellt wurde nach den konkreten Auswirkungen gefragt und um eine Auskunft dahingehend gebeten, wer für den Ausfall verantwortlich zeichne und ob dies personelle Konsequenzen nach sich ziehe.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat hierzu erklärt, dass man die Auffassung des Landesrechnungshofes nicht teile und die Ausgaben keineswegs als abgeschrieben betrachte, da man im Ergebnis der Zusammenarbeit mit der DVZ M-V GmbH diverse Themen bearbeitet habe, wie Konzepte in Bezug auf die Informationssicherheit, ein Verfahren für das Vorgehen bei einem Roll-out eines einheitlichen PC. Diese Ergebnisse könne man weiterhin nutzen. Man habe zudem bei der DVZ M-V GmbH eine entsprechende Citrix-Umgebung aufgebaut, die man für einen einheitlichen Arbeitsplatz nutzen könne. Man habe ferner auch die Grobstrukturen für ein zentrales Lizenzmanagement aufgebaut. Die Investitionen seien insofern aus Sicht des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung nicht verloren. Personelle Änderungen seien zudem insoweit vorgenommen worden, als dass man künftige Projekte hinsichtlich Struktur und Herangehensweise anders aufstellen werde. Man müsse auch berücksichtigen, dass man in der damaligen Zeit coronabedingt sehr schnell habe handeln und das mobile Arbeiten ermöglichen müssen. Dies sei insofern der Zeit geschuldet gewesen. Man könne allerdings niemandem ein explizites Verschulden vorwerfen, wie es in der Frage der Fraktion der AfD angeklungen sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat auf die Aussagen des Landesrechnungshofes und des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung verwiesen, wonach nicht genug Personal für bestimmte Dinge zur Verfügung gestanden habe. Dies vorangestellt wurde hinterfragt, ob dadurch vielleicht ungewollt geplante MV-Schutzfondsmittel aufgrund von Personalmangel nicht ausgegeben worden seien und welcher Anteil davon letztlich in die Rückzahlung bei Auflösung des entsprechenden Sondervermögens geflossen sei.

Seitens des Finanzministeriums wurde erläutert, dass man insgesamt 875 Millionen Euro haushaltsrechtlich getilgt habe. Dies seien Mittel, die aus dem MV-Schutzfonds nicht abgeflossen seien. Dass die Mittel nicht abgeflossen seien, resultiere auch aus den hier angesprochenen Problemen. Dies gelte auch in einem besonderen Maße für die Mittel für Digitalisierungsmaßnahmen.

Einzelplan 06 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

3. Förderung des Tourismusverbands Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Textzahlen 474 bis 522

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass man die institutionelle Förderung des Landestourismusverbandes für die Jahre 2019 und 2020 geprüft und dabei einerseits mehrfache Verstöße gegen das Besserstellungsverbot dahingehend festgestellt habe, dass der damalige Arbeitsvertrag laut haushaltsrechtlicher Ermächtigung nur eine B2-Wertigkeit hätte haben dürfen, aber ein Arbeitsvertrag nach BesGr. B5 abgeschlossen worden sei. Außerdem sei die zugelassene private Nutzung des Dienstfahrzeuges sehr weitgehend gewesen, was ebenfalls einen Verstoß gegen das Besserstellungsverbot darstelle. Ein zweiter Komplex der Prüfungsfeststellungen betreffe die Berufung des Tourismusbeauftragten des Landes am 14. Juni 2022, deren Notwendigkeit der Landesrechnungshof nicht sofort gesehen habe und die aus Sicht des Landesrechnungshofes auch nicht hinreichend begründet worden sei. In Bezug auf den Arbeitsvertrag sei zudem die Besonderheit zu klären, dass der Tourismusbeauftragte einerseits für die Landesregierung arbeite und andererseits auch seinem Tourismusverband gegenüber zu 100 Prozent verpflichtet sei. Diese Stellung zwischen Haupt- und Nebenamt hat der Landesrechnungshof explizit kritisiert, weil sie aus seiner Sicht nicht erklärbar sei. Darüber hinaus sei auch die Vergütung analog BesGr. B5 sowie einer zusätzlichen Zulage von 20 Prozent nach Einschätzung des Landesrechnungshofes im Arbeitsvertrag nicht hinreichend begründet worden. Problematisch empfinde der Landesrechnungshof auch die Tatsache, dass der Landestourismusbeauftragte in der Landesregierung sitze und gleichzeitig Vertreter seines Verbandes sei, wobei sichergestellt werden müsse, dass es bei Zuwendungsentscheidungen und Entscheidungen in der Verwaltung keinen Interessenkonflikt gebe. Ferner hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass es ein zinsloses Darlehen in einer Gesamthöhe von 800 000 Euro gegeben habe, um gewisse Investitionen vorzufinanzieren, die sonst über den EFRE finanziert worden wären. Hier habe man eine Liquiditätslücke schließen wollen, was jedoch für den Landesrechnungshof nicht plausibel gewesen sei. Im Ergebnis seiner Prüfung hat der Landesrechnungshof empfohlen, dass die Rolle des Landestourismusbeauftragten noch einmal genau abgegrenzt und begründet werden sollte.

Die Fraktion der FDP hat hinterfragt, ob der Landesrechnungshof erwarte, dass das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit die Möglichkeit einer Rückforderung des geleisteten Anteils an der Vergütung wegen Verstoßes gegen das Besserstellungsverbot prüfe. Zudem wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob das Finanzministerium noch eine Ausnahmegenehmigung erteilen wolle. Insoweit sei aus Sicht der Fraktion der FDP aber zu bedenken, dass unter Berücksichtigung der zusätzlichen Zulage in Höhe von 20 Prozent längst nicht mehr der Bereich der BesGr. B2, B4 oder B5, sondern eher schon die BesGr. B8 oder B9 betroffen seien. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, welche Maßnahmen in der Folge der Prüfung des Landesrechnungshofes ergriffen worden seien.

Hierzu hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erklärt, dass in Bezug auf den möglichen Interessenkonflikt zwischen Verwaltung und Landestourismusbeauftragtem eine Lösung dahingehend geschaffen worden sei, dass seit dem Jahr 2024 das Landesförderinstitut (LFI) die Förderung und die Verwendungsnachweisprüfung insgesamt durchführe. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erteile insofern keinen Zuwendungsbescheid mehr, sondern das LFI als unabhängige Bewilligungsbehörde außerhalb des Ministeriums begleite die institutionelle Förderung und die Projektförderung.

Hinsichtlich des Darlehens hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zudem bestätigt, dass bisher EFRE-Mittel für die Projektförderung verwendet worden seien. Mit dem aktuellen Haushalt sei jedoch komplett auf Landesmittel umgestellt worden. Bei EFRE habe das Erstattungsprinzip gegolten, weshalb der Verein zunächst hätte immer alles vorfinanzieren müssen. Ein Tourismusverein habe jedoch keine Mittel in dieser Größenordnung. Insofern habe das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ein Darlehen gewährt, das jetzt auch zurückgezahlt werde. In Bezug auf die Vergütung nach BesGr. B5 bzw. B2 wurde seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ausgeführt, dass der Vertrag Ende des Jahres 2019 – mithin schon in der vergangenen Legislaturperiode – vom Vorstand unterzeichnet worden sei. Mit dem Haushalt 2020/2021 sei dann die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die BesGr. B2 erteilt worden. Dies habe im Nachgang nicht mehr geheilt werden können, weil ein beschlossener Wirtschaftsplan mit beschlossenem Stellenplan ausgewiesen worden sei. Das Finanzministerium könne dann im Nachgang nichts mehr ändern, dies sei nur noch dem Parlament möglich. Insofern habe es mit dem Haushalt 2022/2023 die Ermächtigung für die BesGr. B5 und in den Bewirtschaftungsgrundsätzen im Punkt 1 auch eine 20-prozentige Vergütung für den Landestourismusbeauftragten gegeben. Als Geschäftsführer werde daher die Vergütung nach BesGr. B5 und für die ehrenamtliche Funktion zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 20 Prozent gewährt.

4. Ordnungsmäßigkeit der Bewirtschaftung von Zuwendungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Textzahlen 523 bis 552

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass man 218 Zahlfälle für 194 Zuwendungsverfahren geprüft und dabei festgestellt habe, dass es eigentlich in allen Phasen des Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahrens zu relativ hohen Fehlerquoten gekommen sei. Ferner seien in fast jedem Fall Förderhöchstsätze bewilligt worden, ohne dass eine Begründung dokumentiert worden sei, was aber erforderlich wäre, da die Förderhöchstsätze eigentlich der Ausnahmefall sein sollten. Darüber hinaus sei die Prüfung der Verwendungsnachweise nicht zeitnah geschehen. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit habe hier aber bereits eine Besserung zugesagt. Der Landesrechnungshof hat zudem nachdrücklich betont, dass es wichtig sei, dass auch bei der Etablierung von Förderrichtlinien und Förderinstrumenten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch die Ressorts erfolgen, um erkennen zu können, was das Förderinstrument in der Sache bringe.

Die Fraktion der FDP hat vor dem Hintergrund der Kritik des Landesrechnungshofes gefragt, was das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit plane, um künftig bei den Zuwendungsverfahren Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, zumal diese ohnehin vorgeschrieben seien.

Hierzu hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erörtert, dass Wirtschaftlichkeitsprüfungen nicht im Einzelfall, sondern auf Programmebene erfolgen würden. Die Prüfung durch den Landesrechnungshof habe überwiegend das Programm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) betroffen, dort insbesondere die Infrastrukturartbestände. Gerade dieses Programm werde aber zu Themen der Wirtschaftlichkeitsprüfung stark beleuchtet, weil man den EFRE in der GRW als Kofinanzierungsinstrument habe. Im Übrigen befänden sich aber auch Bundesmittel in diesem Programm, sodass der Bund gemeinsam mit den Ländern das Programm der Gemeinschaftsaufgabe regelmäßig evaluiere.

Die Fehlerquote von 30 Prozent erscheine zudem sicher zunächst sehr hoch, jedoch sage diese Zahl aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit letztlich nicht wirklich viel aus, weil die Qualität der Fehler nicht bekannt sei. Unabhängig davon sei das Ministerium aber bemüht, Fehler zu vermeiden und begrüße daher auch entsprechende Prüfungen durch den Landesrechnungshof, wodurch Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt würden. Das Thema der Förderhöchstsätze werde zudem schon seit mehreren Jahren in den Berichten des Landesrechnungshofes angesprochen.

Hierzu sei im Wirtschaftsausschuss des Landtages seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit auch bereits erklärt worden, dass die Zeiten der regelmäßigen Anwendung von Förderhöchstsätzen schon länger vorbei seien. Man habe an dieser Stelle schon umgesteuert. Insofern bestünden hier inhaltlich keine Differenzen mehr. Hinsichtlich der Verwendungsnachweise wurde seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zudem festgestellt, dass diese immer vom Zuwendungsempfänger verlangt, dann von diesem vorgelegt und letztlich auch immer geprüft würden. In der Vergangenheit seien auch gezielt Anreize dafür gesetzt worden, indem bei der Auszahlung von Fördermitteln die letzten 5 Prozent einbehalten und erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt worden seien. Bei der Dokumentation könne man allerdings – auch aus Sicht des Ministeriums – in der Tat noch besser werden.

Die Fraktion der FDP hat sich danach erkundigt, ob der Landesrechnungshof die Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit teile, wonach die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bereits in den Programmen selbst erfolgen würden. Nach Einschätzung der Fraktion der FDP sei § 7 LHO anders zu verstehen.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde erläutert, dass es Unterschiede zwischen den Evaluationen nach Bundesprogrammen bzw. europäischen Programmen und dem, was die LHO zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorschreibe, gebe. Dieses Thema sei letztlich auch schon in mehreren Jahresberichten des Landesrechnungshofes thematisiert worden. Auch habe es schon eine Entschließung des Landtages gegeben, wonach die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach der LHO vorzunehmen seien. Unabhängig davon wolle auch der Landesrechnungshof selbstverständlich unnötige Doppelarbeit vermeiden. Dies sei aber nur dort möglich, wo die Prüfungen auch wirklich vollständig deckungsgleich seien, anderenfalls seien Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach der LHO vorzunehmen.

Das Finanzministerium hat in diesem Zusammenhang mit Bezug auf die Landesprogramme darauf verwiesen, dass man im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum letzten Doppelhaushalt u. a. dargelegt habe, dass es in den Erläuterungen zu den Förderprogrammen nunmehr eine Art Formular gebe, in dem zumindest die Zielsetzung der Förderung dargelegt werde und auch einzelne Kriterien, an denen man die Zielerreichung messen wolle. Auch das Verhältnis von eingesetzten Fördermitteln und Verwaltungsaufwand sei ein Instrument, das im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren eingeführt worden sei und letztlich auch Vortrieb für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei den Landesprogrammen gebe.

5. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr und ausgewählter Straßenbauämter – Teil 2 Textzahlen 553 bis 614

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass man die Einnahme- und Ausgabetitel des Straßenbauamtes in Stralsund der Jahre 2020 und 2021 geprüft und festgestellt habe, dass mit der Gebührenerhebung keine vollständige Einnahmeerzielung gemäß § 34 LHO gewährleistet werde, zumal dort auch die Kalkulation nicht ausreichend dokumentiert worden sei. Die Einnahmen müssten entsprechend den Gebührentatbeständen ermittelt werden. Für die dort vorhandenen zwei Mietwohnungen sei ferner festgestellt worden, dass die Mieten überprüft und angepasst werden müssten. Der Landesrechnungshof habe außerdem 50 Vorgänge für Beschaffungen überprüft und festgestellt, dass nicht immer die Regeln befolgt würden, besonders bei der Markterkundung.

Auch bei kleineren Vergaben sei es aus Sicht des Landesrechnungshofes möglich, eine Markterkundung einzuholen, um den wirtschaftlichsten Preis zu garantieren. Ferner habe der Landesrechnungshof drei Beschaffungen geprüft, die über die sogenannte Vergabeplattform erfolgt seien. Dabei seien Mängel bei der Beschaffung von zwei Straßenkontrollfahrzeugen festgestellt worden. Zum einen sei die Beschaffung nicht hinreichend nachvollziehbar gewesen und zum anderen sei ein Fahrzeug trotz einer Falschlieferung als angenommen bezeichnet und auch entsprechend bezahlt worden. Bei der Ausschreibung sei zunächst nur ein Fahrzeug ausgeschrieben und der Anbieter ermittelt worden. Danach habe es zusätzliche Haushaltsmittel gegeben und man habe die zweite Beschaffung einfach der ersten Ausschreibung angeschlossen, was einen Verstoß gegen die Vergabegrundsätze darstelle.

Ferner sehe der Landesrechnungshof Mängel in der Korruptionsprävention, wenn die Beauftragten für den Haushalt (BfH), die in die Vergabeprozesse mit eingebunden seien, gleichzeitig auch die Ansprechpartner für die Korruptionsvorsorge seien. Dies sollte aus Sicht des Landesrechnungshofes vermieden werden. Darüber hinaus sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes die interne Revision und vor allem auch die Fachaufsicht durch das Ministerium gestärkt werden.

Die Fraktion der CDU hat auf die Ausführungen im Landesfinanzbericht 2024 verwiesen, wonach das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit die Verstöße weitgehend eingeräumt und Abhilfe zugesagt habe. Vor diesem Hintergrund wurde nach dem aktuellen Stand der ergriffenen Maßnahmen befragt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat dem Landesrechnungshof ausdrücklich für die erfolgte Prüfung und die auch aus Sicht des Ministeriums abzustellenden Kritikpunkte gedankt. In Bezug auf die Feststellungen zu den Einnahmen des Straßenbauamtes Stralsund sei eine Anpassung der Höhe der Gebühren erfolgt, wie auch für die Miete der beiden Mietwohnungen. Ferner seien Formulare angepasst worden, Schulungen der Mitarbeiter des Straßenbauamtes Stralsund erfolgt und die Funktionen des BfH und des Korruptionsbeauftragten beim Straßenbauamt Stralsund getrennt worden. Die Stärkung der internen Revision sei beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr umgesetzt worden. Bislang sei dort die interne Revision zusammen mit dem Controlling durchgeführt worden, künftig gebe es aber eine eigene Personalstelle für die interne Revision der Straßenbauämter. Hinsichtlich der Fachaufsicht durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr habe man verschiedene Maßnahmen vorgenommen. So würden seit diesem Jahr Stichproben bei Beschaffungen durchgeführt, insbesondere in den Bereichen, die als besonders fehlerbehaftet durch den Landesrechnungshof festgestellt worden seien. Außerdem seien die Vorlagegrenzen für Beschaffungsvorgänge der Straßenbauämter, denen das Landesamt für Straßenbau und Verkehr dann zustimmen müsse, abgesenkt worden.

6. Koordinierung und Förderung des kommunalen Radwegebbaus mit Schwerpunkt auf touristische Radwege
Textzahlen 615 bis 642

Der Landesrechnungshof hat die Koordinierung und Förderung des kommunalen Radwegebbaus mit Schwerpunkt auf touristische Radwege geprüft und festgestellt, dass in Mecklenburg-Vorpommern schon länger der politische Wille dazu bestanden habe, ein Gesamtnetz Radverkehr flächendeckend, durchgängig, bedarfsgerecht und sicher auszubauen. Aus Sicht des Landesrechnungshofes wäre dafür aber zunächst notwendig, den aktuellen Bestand festzustellen, die Ziele eindeutig zu definieren und daraus dann den Bedarf zu ermitteln. Dies müsste aus Sicht des Landesrechnungshofes zudem auch baulast- und ressortübergreifend erfolgen. Die Planung müsste daher sehr abgestimmt und koordiniert erfolgen.

Für die Bundesstraßen liege die Baulast aber beim Bund, für die Landesstraßen und die begleitenden Radwege beim Land und für die übrigen Straßen bei den Kommunen. Radwege würden in Mecklenburg-Vorpommern zudem aus unterschiedlichen Ressorts heraus gefördert. Letztlich habe der Landesrechnungshof bei seiner Prüfung festgestellt, dass keine ausreichenden Kenntnisse zum Bestand und Zustand der Radwege und keine baulastübergreifende landesweite Netzplanung vorgelegen hätten. Daher sei nach Einschätzung des Landesrechnungshofes auch kein Bedarf ermittelbar gewesen.

Somit sei auch die Basis für die Förderung nicht ausreichend. Es gebe zudem ein Erhaltungsprogramm Radfernwege, für das die Auswahl und Priorisierung nicht nachvollziehbar gewesen sei. Kommunale Radwege seien aus Mitteln des EFRE und der Gemeinschaftsaufgaben gefördert worden. Der Landesrechnungshof habe deshalb vorgeschlagen, dass das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit letztlich für die Weiterentwicklung der Radinfrastruktur im Land baulastübergreifend eine Steuerungsfunktion übernehmen, dabei die netzplanerischen, konzeptionellen, rechtlichen und finanzplanerischen Voraussetzungen schaffen sowie insbesondere den Istbestand analysieren, das Ziel festlegen und daraus ableitend den Bedarf ermitteln sollte. Anschließend könnten hierfür dann Förderprogramme entwickelt und förderfähige Vorhaben bedarfsgerecht ausgewählt und priorisiert werden.

Zu diesem Vorschlag des Landesrechnungshofes hat die Fraktion der CDU angemerkt, dass der Landesrechnungshof damit letztlich empfehle, eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen und die Kommunen zur Mitarbeit zu animieren. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit diesbezüglich schon etwas geplant habe.

Hierzu hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erläutert, dass der Landesrechnungshof auch gefordert habe, dass sich das Land einen umfassenden Überblick über die bestehenden Radwege im Land verschaffen solle. Für die Radwege an Bundes- und Landesstraßen gebe es den entsprechenden Überblick bereits. Anders sehe dies allerdings bei den kommunalen Radwegen aus, wo die Baulastträgerschaft bei den Kreisen oder Gemeinden liege. Derzeit gebe es zudem keine Rechtsgrundlage, um die Kreise und Kommunen zu verpflichten, ihre Daten zu liefern. Gleichwohl arbeite man daran. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit wolle mit der DVZ GmbH einen Vertrag bezüglich der Darstellung von Bestandsradwegen im Geoportal des Landes schließen. Die Landkreise hätten auf Arbeitsebene auch schon zugesagt, dem Land ihre bestehenden Daten zu Radwegen an Kreisstraßen und – sofern verfügbar – auch die Daten zu kommunalen Radwegen zur Verfügung zu stellen und künftig ins Geoportal einzuspeisen.

7. Pendler-Zuschüsse aufgrund von Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen – Ungerechtfertigte Zuschüsse für Beschäftigte ohne Pendlerstatus –

Textzahlen 643 bis 682

in Verbindung mit:

8. Zahlungsflüsse und Beschäftigungsverhältnisse bei Umsetzung des Pendlerprogramms

Textzahlen 683 bis 722

Der Landesrechnungshof hat zu diesen beiden Berichtsteilen u. a. zusammenhängend ausgeführt, dass die Prüfung der Pendlerzuschüsse infolge der Prüfungen für den damaligen Sonderbericht zum Corona-Schutzfonds erfolgt sei. Das Pendlerprogramm habe zum Ziel gehabt, die Arbeitsfähigkeit der Betriebe zu sichern. Daher sollten die Mehrkosten ein Stück weit aufgefangen werden, die Pendlern entstünden, die in das Land zur Arbeit einpendeln würden und in der Corona-Zeit durch die Einschränkungen nicht hätten pendeln können. Im Rahmen der Prüfung habe sich insoweit aber die Frage gestellt, was eigentlich ein Pendler sei. Dabei sei es beispielsweise zu klären gewesen, wo konkret der Hauptwohnsitz sei. Für den Pendlerstatus sei dieser entscheidend, da kein Pendler sei, wer regelmäßig in Deutschland lebe und arbeite. Demjenigen würden in der Folge auch keine Pendlerzuschüsse zustehen.

Bei der Prüfung habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass nach diesem Kriterium 21 Prozent der Pendelnden keine Pendler im Sinne dieses Programms gewesen seien. Ein weiteres Thema in diesem Bereich sei, dass es auch für Angehörige von Pendelnden, die in Begleitung der Pendelnden nach Deutschland hätten unterwegs sein müssen, Zuschüsse gegeben habe, insbesondere auch für Kinder. Hierfür sei aber kein Höchstalter festgelegt worden, sodass es in manchen Fällen auch für erwachsene Kinder Zuschüsse gegeben habe. Es sei allerdings auch aus Sicht des Landesrechnungshofes nachvollziehbar, dass die Verwaltung unter dem Druck der Corona-Pandemie solche Fälle nicht habe vorhersehen können. Die Verwendungsnachweisprüfung müsse daher aber notwendigerweise erfolgen und finde auch bereits statt. Das LFI habe zudem mitgeteilt, dass es die Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Verwendungsnachweisprüfung als wertvoll erachte.

Die Fraktion der FDP hat sich danach erkundigt, welche Maßnahmen nach der Prüfung des Landesrechnungshofes ergriffen worden seien. Zudem wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob die Fälle von Subventionsbetrug angezeigt und der Staatsanwaltschaft übergeben worden seien oder ob noch entsprechende Verfahren offen seien, um gegebenenfalls noch Geld- oder Sachwerte mittels einer Vermögensabschöpfung zu sichern.

Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit wurde auf die damalige Situation der Grenzschießung und die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung wesentlicher Wirtschaftszweige im Land verwiesen, wofür man lediglich sieben Tage Zeit gehabt habe. Dies habe letztlich auch der Landesrechnungshof so als eine besondere Situation gewürdigt. Systematisch sei anzumerken, dass die vom Landesrechnungshof dargestellten Voraussetzungen, wie etwa, wo jemand gemeldet sei, nicht zum Zeitpunkt der Bewilligung geprüft würden, sondern erst mit dem Verwendungsnachweis. Die Verfahren seien insofern noch nicht abgeschlossen. Die Beschäftigten der Bewilligungsbehörde im LAGuS würden die Verwendungsnachweise nunmehr prüfen und entsprechende Rückforderungen vornehmen. Einige Unternehmen würden die Rückzahlungen nach Gesprächen mit der Bewilligungsbehörde auch von sich aus veranlassen, wenn sie erkennen würden, dass damals eigentlich gar keine Ansprüche bestanden hätten.

In anderen Fällen seien auch Zuschüsse gezahlt worden und es habe sich nunmehr herausgestellt, dass der Arbeitnehmer in einer vom Unternehmen gestellten Wohnung lebe, sodass jetzt geprüft werde, ob das Unternehmen die Summe einbehalten könne, weil es quasi vorsorglich eine Wohnung zur Verfügung gestellt habe, damit der Pendler nicht an der Grenzschießung scheitere. In den Fällen, in denen allerdings ein Betrug vorliege, werde auch die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Die Fraktion der AfD hat sich danach erkundigt, wie viele Rückforderungen aufgrund von Betrug oder Missverständnissen geltend gemacht worden seien und welche finanzielle Größenordnung dies insgesamt betreffe.

Hierzu hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erläutert, dass dies ein laufender Prozess sei. Mit Stand vom 24. Oktober 2024 seien 52 Widerrufe von Bewilligungen erfolgt, die zu Rückforderungen oder freiwilligen Rückzahlungen geführt hätten. Weitere Verfahren seien noch anhängig und befänden sich zum Teil als Ermittlungsverfahren in der Hand der Staatsanwaltschaft, sodass der Zeitpunkt für einen Abschluss der Verfahren derzeit noch nicht benannt werden könne. Insgesamt hätten die bisherigen 52 Widerrufe zu Rückzahlungen in Höhe von insgesamt 184 310,00 Euro geführt.

Einzelplan 08 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt**9. Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht**

Textzahlen 723 bis 736

Der Landesrechnungshof hat betont, dass die Prüfung weitestgehend im Konsens mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verlaufen sei. Am Ende seien nur noch einige zuwendungsrechtliche Feinheiten übrig geblieben, bei denen man nicht ganz übereinstimme. Bei dem Thema der Förderung der Tierzucht gehe es um die mittelbare Förderung der Züchter und des Ehrenamtes in der Kleintierzucht zur Verbesserung der Qualität von Zuchttieren. In der Richtlinie sei der Ausdruck zuwendungsfähiger Ausgaben aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht richtig dargestellt worden. Ein weiterer Punkt betreffe die Verminderung der Bürokratie und des Verwaltungsaufwandes. Ursprünglich habe es eine Anteilsfinanzierung gegeben, die jedes Jahr relativ kompliziert anhand der Gebührenkalkulation neu habe bestimmt werden müssen. Mit der neuen Richtlinie sei eine Festbetragsfinanzierung vorgesehen, was der Landesrechnungshof begrüße, jedoch sei immer noch jährlich die Gebührenkalkulation vorgelegt und verwendet worden, um die Gebühren festzulegen. Der Landesrechnungshof habe daher angeregt, die jeweilige Gebühr selbst aus den Gebührenordnungen der Zuchtverbände heranzuziehen, eventuell mit einem Abschlag. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt habe diesem Vorschlag zuletzt auch zugestimmt und entsprechend verfahren wollen, was jedoch bisher noch nicht erfolgt sei. In der Richtlinie sei dies noch nicht geändert worden.

Einzelplan 09 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**10. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Haushaltsvollzugs im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

Textzahlen 737 bis 772

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass die Ordnungsmäßigkeit des Haushaltsvollzugs mit einem neuen Ansatz geprüft worden sei, indem man eine qualifizierte Stichprobe gezogen habe. Ziel sei es gewesen, mit der Prüfung der Hauptgruppen 5 und 8 über alle Kapitel des Einzelplans des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz einen Rückschluss darauf zu ziehen, ob die Ausgaben ordnungsgemäß verwendet worden seien. Prüfungsschwerpunkt sei gewesen, ob die Buchungsbelege kassenrechtlich in Ordnung und ob die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der dazu zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge auch korrekt gewesen sei. Die Gesamtheit, aus der zufallsbasiert die Stichprobe gezogen worden sei, habe 48 800 Buchungen mit einem Volumen von 51,7 Millionen Euro umfasst. Der Landesrechnungshof habe 174 Buchungen mit einem Volumen von 6,9 Millionen Euro geprüft und einige Fehler festgestellt. Es sei insbesondere festgestellt worden, dass Buchungen nicht ordnungsgemäß belegt worden seien oder das Fälligkeitsprinzip nicht beachtet worden sei. Die Fehler könnten aber nur bereinigt werden, wenn die Prozesse verändert würden. Dazu sei man auch im Austausch mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Die Fraktion der CDU hat sich danach erkundigt, wie das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz mit den Empfehlungen und Feststellungen des Landesrechnungshofes verfahren sei.

Hierzu hat das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erklärt, dass man die umfangreichen Hinweise des Landesrechnungshofes Anfang des Jahres ausgewertet und den Geschäftsbereich sowie alle Behörden und Gerichte aufgefordert habe, diese Hinweise künftig zu beachten. Die Beanstandungen hinsichtlich der Beschaffung würden im Wesentlichen den Justizvollzug betreffen. Die Umsetzung werde hier noch etwas länger dauern, weil man zunächst prüfen müsse, wie man dies vernünftig neu aufsetzen und vereinheitlichen könne. Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz sei für die Hinweise grundsätzlich dankbar und prüfe auch, ob man sich an anderen kleineren Bundesländern orientieren könne.

Einzelplan 13 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

11. Überlassung von Hochschulressourcen der Universität Rostock an Dritte

Textzahlen 773 bis 798

Dieser Berichtsteil hat einen sehr breiten Raum in den Beratungen des Finanzausschusses eingenommen. Der Landesrechnungshof hat u. a. ausgeführt, dass insbesondere die Nutzung von Immobilien sowie die Kooperationsverträge zum Transfer von Forschungs- und Entwicklungsleistungen geprüft worden seien. Im Rahmen der Prüfung habe man eine veraltete Richtlinie aus dem Jahr 1995 festgestellt. Hierzu habe das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten aber zugesichert, bis Ende 2024 eine neue Richtlinie in Kraft zu setzen. Ein Beispiel für die kontrollierten Immobilien sei die Nutzung einer Wassersportanlage der Universität Rostock durch einen Verein.

Die Pacht für die Anlage in guter Innenstadtlage habe unter der ortsüblichen Pacht gelegen und sei seit 20 Jahren nicht verändert worden. Auch nach einer Baumaßnahme im Umfang von 350 000 Euro seien keine neuen Entgelte für die Anlage verhandelt worden. Im Ergebnis sei dem Landesrechnungshof dann letztlich mitgeteilt worden, dass die Universität die Nutzung durch den Verein nun nicht mehr zulassen würde. In Bezug auf den Technologietransfer sei zudem im Rahmen der Prüfung festgestellt worden, dass das Vertragsmanagement unzureichend sei, weil die Verträge in der Zentralverwaltung und in den Fakultäten abgelegt würden, die nicht immer alles voneinander wüssten. So seien zum Teil alte Verträge nicht gekündigt worden, obwohl neue Verträge bereits abgeschlossen worden seien. Es habe keine Evaluierung und keine Aktualisierung gegeben. Auf den Vorschlag des Landesrechnungshofes, ein zentrales elektronisches Vertragsmanagement einzuführen, sei mitgeteilt worden, dass es dafür keine Ressourcen gebe. Hinsichtlich der Verträge hätten ferner zum Teil keine Kenntnisse über Art und Umfang der Projekte vorgelegen und auch die Gleichwertigkeit der Leistung zwischen dem Unternehmen und der Universität Rostock oder deren Fakultäten seien nicht sichergestellt gewesen. Dadurch könnte nach Einschätzung des Landesrechnungshofes im Einzelfall ein Verstoß gegen europäisches Beihilferecht vorliegen, weil die Universität unter Umständen die Wirtschaft unterstütze und dadurch den Wettbewerb verzerre. Ferner habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass ein langjähriger Kooperationspartner, der als Gesellschaft immerhin 19 Unternehmen an der Universität betreibe und schon bei einer früheren Prüfung aufgefallen sei, weiterhin ein unzuverlässiger Vertragspartner sei. Es bestehe seit dem Jahr 1999 ein Kooperationsverhältnis, wobei zahlreiche Vertragspflichten zur Dokumentation, zur Anzeige und zur Einhaltung von Terminen systematisch verletzt worden seien. Es habe keine Erfolgskontrolle und keine Kontrolle der zeitlichen Inanspruchnahme des Personals gegeben. Die pauschalierten Entgeltsätze seien zwar verhandelt worden, aber ohne Kalkulation, und die Abrechnungen seien fehlerhaft gewesen.

Der Landesrechnungshof habe angesichts dieser wiederholten negativen Feststellungen empfohlen, die Zusammenarbeit dringend zu überprüfen. Dies sei zwar auch zunächst zugesagt worden, ein Ergebnis liege allerdings bislang nicht vor.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Feststellungen des Landesrechnungshofes zugestimmt und diese bestätigt. Man sei mit der Universität Rostock dazu auch im Austausch, was sich aber insofern als schwierig erweise, als dass die Universität eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einer entsprechenden Selbstverwaltungshoheit in vielen Dingen sei. Gleichwohl strebe das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes an, bei der Universität Rostock eine interne Revision einzurichten. Den Einwand der Universität bezüglich des hierfür fehlenden Personals wolle man möglichst im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung dahingehend ausräumen, dass die Universität Rostock aus eigenen Mitteln im Rahmen ihrer Organisationshoheit eine Innenrevision einrichten könne, um in Zukunft solche Fälle zu erkennen und die Beanstandungen abzustellen.

Die Fraktion der SPD hat betont, dass diese Ausführungen des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten angesichts der Schwere der Vorwürfe nicht ausreichend seien. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob die Universität sich zu den Vorwürfen schriftlich geäußert oder ob es einen mündlichen Austausch gegeben habe.

Auch die Fraktion der FDP hat explizit erklärt, dass die Antwort des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten nicht zufriedenstellend sei. Die Universität Rostock werde auch durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, wobei Hinweise zum Vertragsmanagement aus den auch dem Finanzausschuss vorliegenden Prüfberichten nicht hervorgegangen seien. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob der Landesrechnungshof auch die Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer eingesehen habe. Die Wirtschaftsprüfer seien an sich auch gehalten, Frühwarnsysteme einzuführen oder bestimmte Maßnahmen zu empfehlen. Die Einrichtung einer internen Revision sei aus Sicht der Fraktion der FDP angesichts der aufgeführten Feststellungen des Landesrechnungshofes zudem unverzichtbar. Insgesamt seien die Feststellungen nach Einschätzung der Fraktion der FDP unfassbar, zumal die Universität Rostock mit einem Teilbereich ohnehin schon länger unter Beobachtung sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat hierzu bemerkt, dass letztlich die Vertragsgestaltung eindeutig in der Verantwortung des Kanzlers liege. Ob man dann noch eine neue interne Revision für den Kanzler einführen sollte, sei aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zumindest fraglich. In Bezug auf die eingestellte Verpachtung der Wassersportanlage, für die zuvor zu geringe Gebühren erhoben worden seien, wurde um Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten gebeten, da es finanzpolitisch unsinnig sei, jetzt gar keine Gebühren mehr einzunehmen. Vielmehr sollte die Wassersportanlage nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN maximal ausgelastet werden, zumal hier nach den Ausführungen des Landesrechnungshofes auch noch investiert worden sei.

Die Fraktion der CDU hat zur nunmehr eingestellten Verpachtung an den Verein hinterfragt, ob dieser damit einverstanden gewesen sei. Möglicherweise hätte man die Entgeltregelung auch gemeinsam überarbeiten können, um die Nutzung der Anlage weiterhin zu ermöglichen, wenn die Universität diese gerade nicht nutze. Dies hätte auch entsprechende Gebühreneinnahmen generiert.

Die Fraktion der AfD hat auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes zum digitalen Vertragsmanagement und die Aussage des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, dass man die Autonomie der Hochschulen respektiere, verwiesen und in diesem Zusammenhang hinterfragt, inwieweit das Ministerium hier dennoch unterstützen und auch einen gewissen Druck ausüben könne. Insoweit sei aus Sicht der Fraktion der AfD auch zu bedenken, dass es dabei letztlich um Steuergelder gehe.

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass man zwar nicht die Wirtschaftsprüferberichte, aber die einzelnen Verträge eingesehen habe.

Seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wurde eingeräumt, dass man nicht alle Fragen der Ausschussmitglieder unmittelbar in der Ausschusssitzung beantworten könne und hierzu erst weitere Informationen einholen müsse. Dies betreffe etwa die Frage danach, ob die Wirtschaftsprüfer auch das Vertragsmanagement geprüft hätten. Gleiches gelte für die Fragestellungen hinsichtlich des nicht mehr fortgesetzten Pachtverhältnisses mit dem Verein. In Bezug auf die aus dem Jahr 1995 stammende und insofern veraltete Richtlinie zur Überlassung von Hochschulräumen wurde seitens des Ministeriums mitgeteilt, dass der Entwurf der neuen Richtlinie vorliege und sich in der Abstimmung befinde.

Man hoffe, dass die Richtlinie bis Ende 2024 in Kraft treten könne, damit Räume und Immobilien künftig kostendeckend für temporäre Nutzungen vermietet werden könnten. Hinsichtlich des empfohlenen digitalen Vertragsmanagements wurde zudem angemerkt, dass man im Rahmen der Rechtsaufsicht zur technischen Aufrüstung der Organisation, insbesondere der allgemeinen Verwaltung, im Gespräch mit den Universitäten und Hochschulen sei. Vielfach bedienten sich die Hochschulen auch schon digitaler Lösungen. Dieser Prozess müsse allerdings noch verstetigt und ausgebaut werden, auch im Hinblick auf das digitale Vertragsmanagement.

Der Finanzausschuss hat das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten nachdrücklich dazu aufgefordert, die noch offenen Fragen im Nachgang der Ausschusssitzung schriftlich zu beantworten und im Rahmen der Beantwortung gegebenenfalls auch den Kanzler der Universität mit einzubinden.

12. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Textzahlen 799 bis 824

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass die Organisation und die Personalwirtschaft geprüft worden seien. Bezüglich der Organisation sei festgestellt worden, dass der Behörde eine eigene Geschäftsordnung fehle. Ferner seien aus einer Organisationsuntersuchung aus dem Jahr 2018 die damaligen 27 Empfehlungen nur unzureichend umgesetzt worden. Zum Zeitpunkt der aktuellen Prüfung des Landesrechnungshofes seien lediglich zwei Empfehlungen vollständig und drei teilweise umgesetzt worden. Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten seien inzwischen drei weitere Empfehlungen umgesetzt worden, was aber aus Sicht des Landesrechnungshofes nach wie vor nicht ausreiche. Der Landesrechnungshof habe daher vorgeschlagen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sicherstellen sollte, dass die Empfehlungen vollständig umgesetzt würden.

Zur Personalwirtschaft hat der Landesrechnungshof zudem festgestellt, dass es keine vollständigen Arbeitsplatzbeschreibungen und Dienstpostenbewertungen gegeben habe und die Personalakten teilweise unvollständig und nicht aktuell gewesen seien. Ein betriebliches Eingliederungsmanagement bei Krankheit von mehr als sechs Wochen sei nur in einem Fall durchgeführt worden. Die Arbeitszeitregelungen seien zudem in vielfacher Hinsicht nicht eingehalten worden. Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten habe hierzu zwischenzeitlich versichert, dass das betriebliche Eingliederungsmanagement nunmehr eingeführt und Verstöße gegen die Arbeitszeitregelung korrigiert worden seien.

Querschnittsprüfung

13. Prüfung der Beteiligungen des Landes Textzahlen 825 bis 866

Der Landesrechnungshof hat sich in diesem Berichtsteil u. a. mit der Darstellung der Beteiligungen des Landes in den Vermögensübersichten befasst und festgestellt, dass in der Vermögensübersicht zwar der Anteil des Landes am Stammkapital, aber nicht die Entwicklung der Gesellschaften nachvollziehbar abgebildet seien. Beispielhaft hat der Landesrechnungshof zwei Gesellschaften in Liquidation aufgeführt, bei denen schon erkennbar sei, dass der ehemalige Landesanteil inzwischen im Wert geschmälert worden sei.

Es gebe allerdings auch positive Entwicklungen bei Landesbeteiligungen, die aber ebenfalls nicht abgebildet würden. Der Landesrechnungshof habe daher empfohlen, die Abbildung in der Vermögensrechnung insoweit zu verbessern, und sei hierzu auch bereits im Gespräch mit dem Finanzministerium. Bezüglich der Zentralisierung der Beteiligungsverwaltung hat der Landesrechnungshof in den Beratungen des Finanzausschusses das vom Land gewählte Modell des kooperativen Beteiligungsmanagements ausdrücklich begrüßt. Beim Finanzministerium seien die Gesellschafterrechte der zentralen Beteiligungsverwaltung im engeren Sinne angesiedelt, während die Fachressorts Fachaufgaben, insbesondere auch in den Aufsichtsräten, wahrnehmen würden. Zum Stand der Feststellung von Jahresabschlüssen bei den Landesbeteiligungen hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass es nach wie vor auch einige nicht festgestellte Jahresabschlüsse gebe, jedoch sei die Entwicklung insgesamt durchaus positiv. Es habe insoweit einen großen Aufholprozess gegeben, den der Landesrechnungshof auch als Erfolg der Zentralisierung der Beteiligungsverwaltung bewerte. Die Jahresabschlüsse 2022 würden – bis auf einen Fall – inzwischen alle vorliegen. Der Landesrechnungshof hat aber auch betont, dass die Gesellschaft mit den größten Rückständen die Schweriner Schloss Restaurant GmbH sei. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof klarstellend erläutert, dass er keine Einwände gegen diese GmbH an sich habe und es unstrittig sei, dass in der Weltkulturerbestätte und letztlich auch für die Funktionsfähigkeit des Landtages und der Fraktionen eine Gastronomie notwendig sei. Allerdings habe der Landesrechnungshof die Formalitäten hinsichtlich der Jahresabschlüsse und auch hinsichtlich der Berichte nach § 69 LHO für die Landesbeteiligungen zu überprüfen. Abschließend hat der Landesrechnungshof dargelegt, dass die Landtagsverwaltung auch daran arbeiten würde, die aktuell noch erheblichen Rückstände aufzuarbeiten.

Die Fraktion der FDP hat angemerkt, dass hinsichtlich des Beteiligungsmanagements gerade sehr viel in Bewegung sei, was seitens der Fraktion der FDP ausdrücklich begrüßt werde. Darüber hinaus wurde gefragt, ob es Bundesländer – außer die mit einem Konzernabschluss, wie beispielsweise Hamburg – gebe, die aus Sicht des Landesrechnungshofes besonders vorbildlich arbeiten würden und an denen sich Mecklenburg-Vorpommern gegebenenfalls orientieren könnte. Möglicherweise gebe es zu dieser Thematik auch einen Austausch unter den verschiedenen Landesrechnungshöfen. Nach Auffassung der Fraktion der FDP sollte man ganz bewusst steuern, mit welchem Ziel man welche Landesbeteiligung eingegangen sei und wie dieses auch abrechenbar sei.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde insoweit bestätigt, dass man sich hierzu auch im Austausch mit den anderen Rechnungshöfen befinde. Vor diesem Hintergrund wurde seitens des Landesrechnungshofes angeboten, sich im nächsten Jahresbericht damit thematisch intensiver auseinanderzusetzen.

Diese Anregung hat der Vorsitzende des Finanzausschusses namens des Ausschusses ausdrücklich begrüßt.

Zu VI. Berichte nach Medienstaatsvertrag

Textzahlen 867 bis 885

Der Landesrechnungshof hat eingangs erläutert, dass er selbst nur an der Prüfung zu „ARD aktuell“ beteiligt gewesen sei. Die Prüfung sei allerdings in Federführung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes durchgeführt worden. Wichtig sei bei dieser Prüfung die Abgrenzung der Finanzierung zwischen den einzelnen Rundfunkanstalten. „ARD aktuell“ sei letztlich eine gemeinsame Einrichtung. Dennoch sei im Rahmen der Prüfung festgestellt worden, dass der NDR, der für „ARD aktuell“ verantwortlich sei, mehr Kosten hierfür trage, als er nach dem Verteilungsschlüssel zwischen den Rundfunkanstalten eigentlich tragen müsste. Auch in der aktuell noch laufenden Folgeprüfung, in der es um die Auslandsstudios gehe, werde aus Sicht des Landesrechnungshofes bereits deutlich, dass auch dort die Rundfunkanstalten die Auslandsstudios ein Stück weit unter sich aufgeteilt hätten und jeder seine Kosten trage. Dies sei aus Sicht der Rechnungsprüfer jedoch nicht nachvollziehbar, da die Verteilung der anfallenden Ausgaben in einer derartigen Arbeitsgemeinschaft eigentlich fair entsprechend dem Verteilungsschlüssel erfolgen sollte.

Die Fraktion der AfD hat sich danach erkundigt, ob die Landesregierung angesichts dieser Prüfungsfeststellungen das Gespräch mit dem NDR gesucht habe, da auch das Land Mecklenburg-Vorpommern über die entsprechenden Staatsverträge beteiligt sei.

Hierzu hat die Staatskanzlei berichtet, dass der vorgenannte Bericht in der Sitzung des NDR-Verwaltungsrates vom 3. Mai 2024, an dem Vertreter aller NDR-Staatsvertragsländer teilgenommen hätten, eingehend erörtert worden sei. Dabei habe der NDR auch nochmals seine gegenüber den Landesrechnungshöfen geäußerte Sichtweise dargelegt. Insbesondere sei vorgetragen worden, dass eine vollständige Kostenumlegung für „ARD-aktuell“ zum einen dazu führen könnte, dass die am wenigsten solventen Anstalten dann das Tempo in der ARD bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben und diesbezüglich anstehender Reformen bestimmen und damit die Gemeinschaft mutmaßlich lähmen würden.

Zum anderen könnte auch der Effekt eintreten, dass bei „ARD-aktuell“ Kürzungen vorgenommen werden müssten, weil die anderen Anstalten die ihnen dadurch entstehenden Mehrkosten möglicherweise nicht mittragen wollten. Mitbedacht werden müsse zudem, dass, wenn fortan alle Anstalten die Kosten für ihre jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen (GSEA) komplett umlegen würden, auch für den NDR möglicherweise Mehrkosten entstünden. Die Staatsvertragsländer hätten die Ausführungen des NDR zur Kenntnis genommen und die vorgetragene Argumente zwar als grundsätzlich nachvollziehbar bewertet, den NDR aber dennoch auf die gesetzlichen Vorgaben u. a. gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des NDR-Staatsvertrages hingewiesen, wonach sicherzustellen sei, dass die Mitwirkung des NDR jeweils in einem abgrenzbaren und ihm zurechenbaren Anteil an dem jeweiligen Gemeinschaftsangebot bestehe. Unabhängig davon sei in dem von den Regierungschefinnen und -chefs nunmehr am 25. Oktober 2024 beschlossenen Entwurf für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ vorgesehen, auch die Frage der Kostentragung bei der federführenden Wahrnehmung von gemeinsamen Aufgaben durch eine ARD-Anstalt so zu verankern, dass auch die durch die Landesrechnungshöfe festgestellte Problematik künftig so nicht mehr auftreten könne. So sollen über den ARD-Staatsvertrag die Anstalten der ARD verpflichtet werden, auch die Modalitäten der Finanzierung der durch eine federführend wahrgenommene gemeinsame Aufgabe kosteneffizient und transparent miteinander zu vereinbaren. Dies könne beispielsweise durch allgemeine Verteilschlüssel erfolgen oder durch Vereinbarungen im Einzelfall, die auch andere Leistungen einbeziehen könnten.

Für besonders relevante Bereiche der Zusammenarbeit seien zudem künftig transparente Gesamtbudgets zu vereinbaren. Die vorab festzulegenden Budgets dienen u. a. auch dazu, in diesen Bereichen die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Landesrundfunkanstalten frühzeitig und vorab bestimmen zu können. Für viele kleinere Themen könnten aber weiterhin die aktuellen, vielschichtigen „Ausgleichs- und Finanzierungsmechanismen“ der ARD genutzt werden, für die größeren Aufgaben werde mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit erzielt. Zugleich führe die Implementierung von Budgets nach Überzeugung aller Länder zu einer erhöhten Kostendisziplin.

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktionen der CDU und FDP beantragt, dem Landtag zu empfehlen, der nachfolgenden Entschließung zuzustimmen und die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/3889 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die detaillierten Analysen und konstruktiven Empfehlungen im Landesfinanzbericht 2024.
2. In Bezug auf den Berichtsteil II. Allgemeiner Teil, 1. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und 2. Finanzwirtschaftliche Entwicklung im Ländervergleich stellt der Landtag fest, dass sich die finanzwirtschaftliche Entwicklung seit dem Prüfungszeitraum des Landesfinanzberichtes 2024 fundamental verschlechtert hat. Angesichts der Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2024 wird die Landesregierung daher beauftragt, konkrete Maßnahmen zur Senkung von Ausgaben und zur Steigerung der Effizienz zu entwickeln, um den Pfad der Haushaltskonsolidierung umgehend wieder aufzunehmen. Dabei sollen die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in Textziffer 334 des Jahresberichtes 2023 (Teil 1) Landesfinanzbericht 2023 auf Drucksache 8/2683 Berücksichtigung finden.

Dem Finanzausschuss ist bis zum 31. Mai 2025 ein umfassendes Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die aufgrund der jüngsten Steuerschätzung gegenüber der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 deutlich höheren Handlungsbedarfe für die Jahre 2026 bis 2028 gedeckt werden können und auch darüber hinaus der strukturelle Haushaltsausgleich ohne Nettoneuverschuldung gewährleistet werden kann.

3. In Bezug auf die Textzahlen 31 bis 39 wird die Landesregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Änderung der Haushaltssystematik einzusetzen, die darauf abzielt, Doppelerfassungen von Investitionsausgaben zukünftig zu vermeiden. Zudem ist künftig eine Bereinigung der Investitionsausgaben vorzunehmen und auszuweisen, indem Ausgaben, aus denen sich keine Vermögensmehrung ergibt, wie z. B. die Übernahme von Bürgschaften, und haushaltssystematische Doppelbuchungen, beispielsweise über den regulären Haushalt gebuchte Investitionen aus Sondervermögen, herausgerechnet werden.
4. In Bezug auf die Textzahlen 40 bis 53 wird die Landesregierung beauftragt, die Entschließung des Landtages zum Landesfinanzbericht 2020 (Drucksache 7/5106) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses auf Drucksache 7/5579 endlich umzusetzen und zeitnah ein Personalkonzept zu erarbeiten. Das Personalkonzept soll das Ziel verfolgen, den Stellenbestand der Landesverwaltung bezogen auf die Einwohnerzahl und bezogen auf das Erwerbspersonenpotenzial deutlich zu senken. Das Personalkonzept für die gesamte Landesverwaltung soll insbesondere folgende Bestandteile umfassen:
 - a) eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Modernisierung der Organisation,
 - b) eine Verpflichtung zu Aufgabenkritik, Geschäftsprozessoptimierung und Stellenbedarfsberechnung,
 - c) eine Verpflichtung zur durchgehenden Digitalisierung von Geschäftsprozessen einschließlich der Automatisierung geeigneter Geschäftsprozesse oder Teilprozesse,
 - d) die Berücksichtigung eines temporären Mehraufwands für die Digitalisierung der Verwaltung,
 - e) die Berücksichtigung der Auswirkungen der Digitalisierung auf die mittel- und langfristige Stellenentwicklung sowie auf Aus- und Fortbildung,
 - f) eine strategische Personalplanung, welche den Bedarf der Beschäftigten differenziert nach Qualifikationen, Zeitpunkt und Ort quantifiziert, und
 - g) Strategien zur Nachbesetzung freier Stellen und zur Personalgewinnung.

Dem Finanzausschuss ist bis zum 30. April 2025 über die Erstellung eines Personalkonzeptes zu berichten und bis zum 30. Juni 2025 ein Entwurf vorzulegen. Die Hinweise des Landesrechnungshofes zur Erstellung eines Personalkonzeptes im Landesfinanzbericht 2023 sind zu berücksichtigen.

5. In Bezug auf die Textzahlen 50 bis 53 wird die Landesregierung aufgefordert, anzuerkennen, dass das von der Landesregierung eingeführte zentrale Nachbesetzungsverfahren die Anforderungen an das vom Landtag geforderte Personalkonzept nicht erfüllt und lediglich Bestandteil eines solchen Konzeptes sein kann. Die Landesregierung wird beauftragt, das geforderte Personalkonzept als Teil eines umfassenden Gesamtkonzeptes zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Landesverwaltung zu entwickeln. Die Hinweise des Landesrechnungshofes im Landesfinanzbericht 2023 zu den Bestandteilen eines solchen Gesamtkonzeptes sind zu berücksichtigen.
6. In Bezug auf die Textzahlen 85 bis 99 wird die Landesregierung aufgefordert, Doppelbesetzungsmöglichkeiten gemäß § 8 des Haushaltsgesetzes kritisch zu hinterfragen und die Anzahl der Doppelbesetzungsmöglichkeiten im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026/2027 deutlich zu reduzieren.

7. In Bezug auf die Textzahlen 103 bis 122 wird die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag bis zum 31. August 2025 ein Gesamtkonzept zur Anpassung des Besoldungsrechts zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Besoldung vorzulegen, das dem Leistungsprinzip gerecht wird und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gänzlich umsetzt. Dabei ist das Besoldungsrecht konsistent fortzuentwickeln und insbesondere zu vermeiden, die Verfassungsmäßigkeit vorrangig über besoldungsrechtliche Nebenleistungen (z. B. Familienzuschläge) oder Eingriffe bei einzelnen Besoldungsgruppen oder Erfahrungsstufen zu gewährleisten.
8. In Bezug auf die Textzahlen 123 bis 156 wird die Landesregierung beauftragt, in der nächsten Fortschreibung des Berichtes zum Fortschritt der Digitalisierung und der IT-Kosten in Mecklenburg-Vorpommern für die ressourcenintensivsten Aufgaben der Landesverwaltung, welche in Summe 80 Prozent der Personalkapazitäten binden, darzulegen, wie diese Aufgaben prospektiv durch Optimierung, Digitalisierung und Automatisierung der Geschäftsprozesse effizienter erfüllt werden können. Dabei ist für jede Aufgabe konkret zu beschreiben, durch welche Maßnahmen und Prozessveränderungen eine Modernisierungs- oder Digitalisierungsrendite erzielt werden kann. Diese Rendite ist zudem zu quantifizieren. Dafür ist eine Methodik zu entwickeln, mit der eine Modernisierungs- bzw. Digitalisierungsrendite plausibel prognostiziert und Maßnahmen priorisiert werden können. Auf dieser Basis ist die Freigabe von Mitteln für IT-Projekte künftig auf Projekte zu beschränken, die eine signifikante Effizienzsteigerung erwarten lassen. Über die Entwicklung der geforderten Methodik sind der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung und der Finanzausschuss bis zum 30. Juni 2025 zu informieren.
Die nächste Fortschreibung des Berichtes zum Fortschritt der Digitalisierung und der IT-Kosten in Mecklenburg-Vorpommern bezüglich der Ist-Betrachtung zum Stand 31. Dezember 2024 ist dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss bis zum 31. August 2025 vorzulegen. Für die Fortschreibung des Berichtes sind die Hinweise des Landesrechnungshofes im Landesfinanzbericht 2023 zu berücksichtigen.
9. In Bezug auf die Textzahlen 123 bis 156 wird die Landesregierung beauftragt, die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen mit dem Ziel einer digitalen, modernen und effizienteren Landesverwaltung deutlich zu beschleunigen. Dafür sind personelle und organisatorische Defizite auf allen Verantwortungsebenen zeitnah zu beheben.
Die Landesregierung wird beauftragt, mit oberster Priorität IT-Maßnahmen umzusetzen, bei denen eine digitale Rendite in Form effizienterer Prozesse und in der Folge geringerer Stellenbedarfe oder anderer Einsparungen zu erwarten ist. Als Grundlage der Priorisierung ist die Wirtschaftlichkeit der IT-Maßnahmen nachzuweisen. Zwecks Verbesserung der Effizienz des IT-Einsatzes ist ein ressortübergreifendes IT-Controlling zu installieren, welches aktiv zur Steuerung der Leistungserbringung der Verwaltung genutzt wird.
10. In Bezug auf die Textzahlen 157 bis 176 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, die bestehenden Defizite bei der landesweiten Bereitstellung der Verwaltungsleistungen entsprechend dem Onlinezugangsgesetz schnellstmöglich zu beseitigen. Die Hinweise des Landesrechnungshofes im vorliegenden sowie in früheren Jahresberichten zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sind zu berücksichtigen.
Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. April 2025 über die erzielten Fortschritte zu berichten.

11. In Bezug auf die Textzahlen 177 bis 196 wird die Landesregierung beauftragt, die Auswirkungen des vom Landesrechnungshof beschriebenen weitgehenden Rückzugs der Landesbauverwaltung aus der fachlichen Begleitung und Prüfung bei Zuwendungsbaumaßnahmen zu evaluieren.
Die Landesregierung wird außerdem beauftragt, mit externer Unterstützung eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzunehmen, welche die vom Landesrechnungshof geforderte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risikoabwägung zu der Frage umfasst, ob die derzeitigen Regelungen für das Land effizient und effektiv sind, wofür die Verminderung des Prüfungsaufwands bei der Landesbauverwaltung etwaigem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Bewilligungsbehörden sowie eventuellen Einbußen bei der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Bauvorhaben sowie der Angemessenheit der Kosten gegenüberzustellen ist. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist zu eruieren, mit welchen Prozessveränderungen, insbesondere durch Digitalisierung und den Einsatz Künstlicher Intelligenz, fachliche Prüfungen effizienter und schneller vorgenommen werden könnten als bisher.
12. In Bezug auf die Textzahlen 197 bis 238 wird die Landesregierung aufgefordert, das Vergabegesetz und die zugehörigen Rechtsvorschriften umfassend zu prüfen und zu überarbeiten. Hierzu gehört insbesondere, von vergabefremden Regelungen Abstand zu nehmen, die Digitalisierung (auch Digitalisierungsfähigkeit) der Arbeitsprozesse der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Dritten zu unterstützen, Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau zu ermöglichen und Wettbewerb im Vergabeverfahren sowie Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen.
Zudem wird die Landesregierung aufgefordert, die Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung (VgMinArbV) darauf abgestimmt kritisch zu überarbeiten, um eine fehlerfreie Umsetzung und Praxistauglichkeit sicherzustellen.
Außerdem wird die Landesregierung beauftragt, gemäß der Forderung des Landesrechnungshofes die Auftragswertgrenze für eine verpflichtende Markterkundung im Vergabeerlass zu streichen.
Der Wirtschaftsausschuss ist bis zum 30. Juni 2025 über die Ergebnisse der Prüfung und die sich daraus ergebenden Folgerungen zu informieren.
13. In Bezug auf die Textzahlen 239 bis 261 wird das Finanzministerium aufgefordert, gemeinsam mit dem Landesrechnungshof Vorschläge vorzulegen, wie die Einvernehmens- und Anhörungsverfahren nach den §§ 44 und 103 LHO künftig effizienter gestaltet werden können.
14. In Bezug auf die Textzahlen 262 bis 273 wird die Landesregierung beauftragt, sicherzustellen, dass die Ministerien den Landesrechnungshof zukünftig frühzeitig im Erstellungsprozess von Förderrichtlinien beteiligen, um beispielsweise Musterformulierungen zu vereinbaren. Dem Landesrechnungshof sind Entwürfe von Förderrichtlinien rechtzeitig und mit allen notwendigen Unterlagen zur Anhörung vorzulegen. Sicherzustellen ist, dass alle relevanten Formulare und Dokumente, u. a. Musterbescheide sowie Antrags- und Verwendungsnachweisformulare, mit dem Richtlinienentwurf übereinstimmen.
Ebenso wird die Landesregierung beauftragt sicherzustellen, dass bei Übertragung der Aufgaben der Bewilligungsbehörde auf eine Institution außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung die bewilligenden Stellen rechtzeitig vor der Durchführung des jeweiligen Förderprogramms mit der Aufgabe beliehen werden.

15. In Bezug auf die Textzahlen 274 bis 289 wird die Landesregierung aufgefordert, die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 auf die Haushaltsführung in Mecklenburg-Vorpommern vollumfänglich zu beachten. Insbesondere hinsichtlich der bisherigen Praxis bei der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht sowie mit Blick auf die Sondervermögen zum Zwecke der Förderung des Breitbandausbaus und der Universitätsmedizinen sind die Handlungsbedarfe, welche sich aus den Konkretisierungen des Gerichts zu den haushaltsverfassungsrechtlichen Anforderungen ergeben, die für die Aufnahme und Verwendung von Notlagenkrediten zu gelten haben, umzusetzen.
16. In Bezug auf die Textzahlen 304 bis 307 wird die Landesregierung aufgefordert, eine Strategie zu entwickeln, um die entstandenen Haushaltsreste abzubauen und einem langfristigen Aufwuchs entgegenzuwirken.
Dem Finanzausschuss ist bis zum 30. August 2025 Bericht zu erstatten.
17. In Bezug auf die Textzahlen 314 bis 323 wird die Landesregierung aufgefordert, eine Strategie zu entwickeln, um Fehler bei der Belegung der Einnahmen und Ausgaben des Landes in der gesamten Landesverwaltung systematisch zu verringern.
Dem Finanzausschuss ist bis zum 30. August 2025 Bericht zu erstatten.
18. In Bezug auf die Textzahlen 324 bis 384 wird die Landesregierung aufgefordert, die Vermögensübersicht zu einer echten und konsistenten Vermögensrechnung, die transparent, aussagekräftig und rechtskonform die Vermögenssituation des Landes wiedergibt, weiterzuentwickeln. Die Vermögensrechnung soll neben allen Vermögen und Schulden auch vollständig die expliziten und impliziten Verbindlichkeiten inklusive erkennbarer Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verlusten einschließen.
Die Landesregierung wird aufgefordert, der Forderung des Landesrechnungshofes zu entsprechen und sämtliche Bestandteile der Ausgleichsrücklage in der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht abzubilden.
19. In Bezug auf die Textzahlen 389 bis 391 wird die Landesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre vorzulegen.
20. In Bezug auf die Textzahlen 392 bis 400 wird die Landesregierung aufgefordert, eine Überprüfung der Regeln für Übernachtungskosten im Landesreisekostengesetz vorzunehmen und die Kostengrenzen an die gestiegenen Übernachtungspreise anzupassen.
21. In Bezug auf die Textzahlen 401 bis 407 wird die Landesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass zukünftig Reisekostenvergütungen nur für Reisen ausgezahlt werden, für die ein dienstlicher Bezug unzweifelhaft besteht bzw. nachvollziehbar belegt werden kann.
22. In Bezug auf die Textzahlen 426 bis 447 wird die Landesregierung aufgefordert, zukünftig bei der Planung und Umsetzung von IT-Projekten ausnahmslos sicherzustellen, dass
 - a) stets ein detailliertes technisches Konzept erstellt wird, in dessen Rahmen sämtliche Anforderungen zu ermitteln, festzulegen und hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten zu bewerten sind,
 - b) in Anbetracht einer gestiegenen Bedrohungslage durch Cyberangriffe und andere hybride Bedrohungen die Anforderungen an den IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik als Mindestsicherheitsniveau erfüllt und dazu der Schutzbedarf ermittelt sowie Sicherheitskonzepte erstellt und umgesetzt werden und

- c) die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Projekte gemäß § 7 Absatz 2 LHO nachgewiesen werden, wobei im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zwingend die Effekte der IT-Projekte auf Effektivität und Effizienz der Aufgabewahrnehmung mindestens hinsichtlich Prozess- und Ergebnisqualität, Ressourcen- und Personaleinsatz sowie monetäre Auswirkungen zu bewerten und auszuweisen sind.
23. In Bezug auf die Textzahlen 448 bis 451 wird die Landesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass zukünftig bei der Planung und Umsetzung von IT-Projekten die Projektarbeit eindeutig von der fachlichen Organisation des Ministeriums abgegrenzt wird, sodass die Verantwortung für Entscheidungen eindeutig auf die Hausleitung zurückgeführt werden kann.
24. In Bezug auf die Textzahlen 452 bis 460 wird die Landesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass zukünftig bei der Planung und Umsetzung von IT-Projekten eine klare und nachvollziehbare Projektorganisation eingerichtet wird und eindeutige Projektzuständigkeiten und -verantwortlichkeiten festgelegt sind. Sicherzustellen ist darüber hinaus, dass die vom Landesrechnungshof festgestellten organisatorischen Defizite in der Landesverwaltung zukünftig grundsätzlich vermieden werden. Dafür sind die Anforderungen des aktuellen Organisationshandbuches des Bundes zu beachten.
25. In Bezug auf die Textzahlen 468 bis 473 wird die Landesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass zukünftig vor einem Kabinettsbeschluss über Projektausgaben die Projektanforderungen definiert und Alternativen verglichen werden sowie die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Projektausgaben nachgewiesen wird.
26. In Bezug auf die Textzahlen 523 bis 548 wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit aufgefordert, eine einheitliche Abwicklung der Zuwendungsverfahren in seinem Geschäftsbereich sicherzustellen. Den Feststellungen des Landesrechnungshofes zu Fehlern in nahezu allen Phasen der Zuwendungsverfahren ist Rechnung zu tragen.
27. In Bezug auf die Textzahlen 549 bis 552 wird die Landesregierung beauftragt, sicherzustellen, dass zukünftig bei allen Förderprogrammen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 LHO für sämtliche finanzwirksame Maßnahmen durchgeführt und damit der Entschließung des Landtages auf Drucksache 7/4162 nachgekommen wird.
Dem Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Wirtschaftsausschuss ist bis zum 30. April 2025 zu berichten, wie die Landesregierung die Entschließung des Landtages umzusetzen gedenkt.
28. In Bezug auf die Textzahlen 553 bis 614 wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit aufgefordert, in seinem Geschäftsbereich eine vollständige Einnahmeerhebung sowie rechtskonforme Beschaffungen und Vergaben in den Straßenbauämtern sicherzustellen. Die Zuständigkeit der internen Revision des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ist auf die Straßenbauämter auszudehnen.
29. In Bezug auf die Textzahlen 594 bis 597 wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit aufgefordert, die Zweckmäßigkeit der derzeitigen dezentralen Organisation der Beschaffungen in der Straßenbauverwaltung zu evaluieren und dabei die Notwendigkeit der Beschaffungen in eigener Zuständigkeit zu hinterfragen. Anhand von Best-Practice-Beispielen ist eine vermehrte Nutzung der zentralen Beschaffung über das LAiV zu prüfen.

30. In Bezug auf die Textzahlen 614 bis 642 wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit aufgefordert, für die Weiterentwicklung der Radverkehrsinfrastruktur im Land baulastträgerübergreifend eine Steuerungsfunktion zu übernehmen, um unterschiedliche Interessenlagen, Baulastträger und Finanzierungsmöglichkeiten zu koordinieren, eine planvolle Umsetzung eines Ziel-Radwegenetzes und damit eine wesentliche Verbesserung der überregionalen Radverkehrsinfrastruktur zu gewährleisten sowie sicherzustellen, dass ein Landesradverkehrskonzept in eine integrierte Mobilitätsstrategie eingebunden ist, die eine optimale Vernetzung aller Verkehrsträger gewährleistet. Dabei sind durch das Ministerium die netzplanerischen, konzeptionellen, rechtlichen und finanzplanerischen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere sind
- a) der Ist-Bestand der für den Radverkehr relevanten Straßen und Wege zu analysieren,
 - b) Zielkriterien festzulegen,
 - c) ein Ziel-Radwegenetz zu erstellen,
 - d) der bauliche und finanzielle Bedarf zu ermitteln,
 - e) Förderprogramme zu entwickeln und
 - f) förderfähige Vorhaben bedarfsgerecht auszuwählen und zu priorisieren.
31. In Bezug auf die Textzahlen 643 bis 682 wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit aufgefordert, die Feststellungen des Landesrechnungshofes zu Defiziten der Pendlerzuschüsse bei pandemiebedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen für zukünftige Landeszuschüsse zu beachten. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes sind umzusetzen und sowohl für die Prüfung der Verwendungsnachweise als auch für künftige Förderprogramme eine Altersgrenze für Kinder festzulegen. Zur Beurteilung des Pendlerstatus ist auch das deutsche Melderegister heranzuziehen. Zudem sollen Rückforderungen für die Vergangenheit geprüft werden. Nach Abschluss der Prüfungen ist dem Wirtschaftsausschuss und dem Finanzausschuss über die Ergebnisse zu berichten.
32. In Bezug auf die Textzahlen 683 bis 722 wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass eine umfassende Prüfung der Verwendungsnachweise durchgeführt und gegebenenfalls Rückforderungen vorgenommen werden. Nach Abschluss der Prüfungen ist dem Wirtschaftsausschuss und dem Finanzausschuss über die Ergebnisse zu berichten.
33. In Bezug auf die Textzahlen 737 bis 772 wird das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz aufgefordert, die Qualität der in eigener Zuständigkeit durchgeführten Beschaffungs- und Vergabeverfahren zu verbessern. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Sicherstellung rechtskonformer Beschaffungen und Vergaben sollten zeitnah umgesetzt werden. Die verpflichtende Zuständigkeit des LAiV als zentrale Vergabestelle ist künftig zu beachten.
34. In Bezug auf die Textzahlen 787 bis 796 wird das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten aufgefordert, die Einrichtung einer angemessenen internen Revision an der Universität Rostock sicherzustellen. Zudem wird das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten aufgefordert, unter Beachtung der Wissenschaftsfreiheit seinen Aufsichtspflichten nachzukommen.
35. In Bezug auf die Textzahlen 799 bis 824 wird das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten aufgefordert, die Handlungsempfehlungen aus der struktur- und prozessbezogenen Organisationsuntersuchung im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) aus dem Jahr 2019 zeitnah umzusetzen, zügig Arbeitsplatzbeschreibungen und Dienstpostenbewertungen zu erarbeiten sowie die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu Organisation und Personalwirtschaft im LAKD zu beachten.

36. In Bezug auf die Textzahlen 825 bis 866 wird das Finanzministerium aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass als Bestandteil der Fortentwicklung des Beteiligungsmanagements den Berichtspflichten künftig vollumfänglich nachgekommen wird.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU und FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, dem Landtag zu empfehlen, der nachfolgenden Entschließung zuzustimmen und die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/3889 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die im Landesfinanzbericht 2024 dargelegten Prüfungen und Vorschläge.
2. In Bezug auf die Textziffern 103 bis 122 wird die Landesregierung aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2025 über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung zu berichten.
3. Der Landtag stellt fest, dass die Digitalisierung der Landesverwaltung eine der zentralen offenen Aufgaben der Landesregierung bleibt.
In Bezug auf die Textziffern 123 bis 156 wird die Landesregierung daher aufgefordert, die Anstrengungen zur zentralen, ressortübergreifenden Aufstellung des IT-Controllings zu intensivieren. Im kommenden Doppelhaushalt 2026/2027 dürfen zudem nur Mittel für die Digitalisierung eingestellt werden, die auch absehbar ausgegeben werden können.
4. In Bezug auf die Textziffern 474 bis 522 wird die Landesregierung gebeten, die Rolle und Aufgaben des Tourismusbeauftragten klar zu denen des TMV abzugrenzen sowie die Tätigkeiten zu bewerten. Das Ministerium hat sicherzustellen, dass die Maßgaben der LHO für institutionelle Förderungen angewendet werden.
5. In Bezug auf die Textziffern 523 bis 548 wird die Landesregierung gebeten, eine einheitliche Abwicklung der Zuwendungsverfahren in ihrem Geschäftsbereich sicherzustellen.
6. In Bezug auf die Textziffern 549 bis 552 wird die Landesregierung aufgefordert, den Punkt I Ziffer 5 der Entschließung des Landtages auf Drucksache 7/4162 umzusetzen.
Hierzu stellt der Landtag fest, dass angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei allen Förderprogrammen durchzuführen sind.
7. In Bezug auf die Textziffern 615 bis 642 wird die Landesregierung aufgefordert, für die Weiterentwicklung der Radverkehrsinfrastruktur im Land baulastträgerübergreifend eine Steuerungsfunktion zu übernehmen. Sie sollte die netzplanerischen, konzeptionellen, rechtlichen und finanzplanerischen Voraussetzungen schaffen. Dabei soll insbesondere
 - a) der Ist-Bestand der für den Radverkehr relevanten Straßen und Wege analysiert werden,
 - b) die Zielkriterien festgelegt und ein Ziel-Radnetz erstellt werden,
 - c) daraus ableitend der bauliche und der finanzielle Bedarf ermittelt sowie darauf aufbauend Förderprogramme entwickelt werden und
 - d) förderfähige Vorhaben bedarfsgerecht ausgewählt und priorisiert werden.
8. In Bezug auf die Textziffern 690 und 722 wird die Landesregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfungen der Verwendungsnachweise durchgeführt und gegebenenfalls Rückforderungen vorgenommen werden.

9. In Bezug auf die Textziffern 737 bis 772 wird die Landesregierung aufgefordert, die Qualität der durchgeführten Beschaffungs- und Vergabeverfahren im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz zu verbessern. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Sicherstellung rechtskonformer Beschaffungen und Vergaben sollten zeitnah umgesetzt werden. Die verpflichtende Zuständigkeit des LAiV als zentrale Vergabestelle ist künftig zu beachten.
10. In Bezug auf die Textziffern 787 bis 790 wird das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten aufgefordert, sicherzustellen, dass an der Universität Rostock eine Interne Revision eingerichtet wird, und die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die folgende Entschließung anzunehmen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. In Bezug auf die Textzahlen 389 bis 391 wird die Landesregierung gebeten, einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre dem Landtag vorzulegen.
2. In Bezug auf die Textzahlen 392 bis 400 wird die Landesregierung beauftragt, zu prüfen, ob die Grenzwerte für Übernachtungskosten mit Blick auf die gestiegenen Übernachtungspreise angemessen sind, und diese anschließend gegebenenfalls anzupassen.
3. In Bezug auf die Textzahlen 549 bis 552 wird die Landesregierung gebeten, die Hinweise des Landesrechnungshofes zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, über die bereits erfolgten Maßnahmen hinaus, bei den weiteren Verbesserungen zur Umsetzung von Förderprogrammen einzubeziehen.
4. In Bezug auf die Textzahlen 804 bis 812 wird die Landesregierung beauftragt, beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege die Handlungsempfehlungen der Organisationsuntersuchung umzusetzen sowie Arbeitsplatzbeschreibungen und Dienstpostenbewertungen zu erarbeiten.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

V. Zum Antrag des Finanzministers auf Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022 auf Drucksache 8/2863(neu)

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 8/2863(neu) zuzustimmen und damit der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und FDP mehrheitlich angenommen.

VI. Bericht der vom Finanzausschuss mit der Prüfung der Rechnung des Haushaltsjahres 2022 des Landesrechnungshofes nach § 101 LHO beauftragten Mitglieder des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat, wie in den vergangenen Jahren auch, Ausschussmitglieder damit beauftragt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesrechnungshofes im Haushaltsjahr 2022 gemäß § 101 LHO zu prüfen. Die beauftragten Mitglieder des Finanzausschusses haben die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung 2022 des Landesrechnungshofes am 7. November 2024 geprüft. Im Ergebnis ihrer Prüfung haben die beauftragten Ausschussmitglieder keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen von den Beträgen der Rechnung und den Büchern sowie kein unwirtschaftliches Verhalten festgestellt.

Auf der Grundlage des Berichtes der beauftragten Abgeordneten haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE beantragt, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO Entlastung für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

Ferner haben auch die Fraktionen der CDU und FDP gemeinsam sowie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN selbst ebenfalls beantragt, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Eine Abstimmung über diese Anträge hatte sich durch die Annahme des Antrages der Fraktionen der SPD und DIE LINKE erübrigt.

VII. Beschlussfassung zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 28. November 2024

Tilo Gundlack
Berichterstatter